

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Allgemeine Bestimmungen	3
I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank	3
II. Datenschutz Und Berufsgeheimnis	13
III. Eröffnung und verwaltung von Konten	15
IV. Einheitlichkeit des Kontos	20
V. Sperrung, Verspätung oder Ablehnung einer Transaktion	20
VI. Entgelte für Dienstleistungen und Aufwandsatz, Zinsen und Wechselkurse	21
VII. Sicherheiten	25
VIII. Aufrechnung	27
IX. Schutz des Kundenvermögens	27
X. Sonstiges	28
Besondere Geschäftsarten	29
I. Handel mit Finanzinstrumenten und anderen Werten	29
II. Verwahrung von Finanzinstrumenten und anderen Werten	32
III. Festgeldanlagen	33
IV. Wechsel, Schecks und vergleichbare Papiere	33
Geschäftsbedingungen für Überweisungen	35

Allgemeine Bestimmungen

I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

A. Anwendungsbereich, Definitionen

Art. 1.

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («**AGB**») gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. mit Sitz in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg («**Bank**»). Die Bank ist als Kreditinstitut im Großherzogtum Luxemburg zugelassen und untersteht der Aufsicht der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier («**CSSF**») mit Sitz in 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Für die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank können spezifische Bedingungen und/oder Vereinbarungen gelten (z. B. für Zahlungsdienste wie nachstehend definiert), welche die AGB vervollständigen oder ändern und Vorrang gegenüber den AGB haben.

(2) Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung.

(3) Für den Zweck dieser AGB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Als «**Bankgeschäftstag**» gilt jeder Tag, an dem die Bank geöffnet hat (an allen Werktagen außer samstags, Karfreitag, 24. und 31. Dezember).
- Als «**Bankgeschäftstag für Zahlungsdienste**» gilt jeder Tag, an dem die Bank geöffnet hat und an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.
- Ein **Ereignis höherer Gewalt** bezeichnet
 - Ein Ereignis, das bei Aufnahme der Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden unvorhersehbar und unvermeidbar war, sich der Kontrolle der Bank entzieht und die Fähigkeit der Bank, vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen, beeinträchtigt bzw. vollständig zunichtemacht, wie Streiks, kriegerische Handlungen, Bürgerkrieg, Aufstände, Stromausfälle, Aussperrungen, Unterbrechungen oder Nichtverfügbarkeit von Telekommunikationssystemen oder sonstigen Systemen der Bank (wie bei Feuer oder ähnlichen Ereignissen);
 - Sonstige Ereignisse höherer Gewalt gemäß luxemburgischem Recht.
- «**EWR**» bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
- «**EWR-Währung**» bezeichnet eine Währung eines Mitgliedstaats des EWR (einschließlich Euro).
- «**Kundeninformationsbroschüre**» bezeichnet die Broschüre der Bank «Ihre Bankbeziehung mit der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.» in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- «**Nicht-Verbraucher-Kunde**» ist ein Kunde, der kein Verbraucher-Kunde ist.
- «**Nicht-EWR-Währung**» bezeichnet eine Währung eines Staates, der nicht Mitglied des EWR ist.
- «**Sanktionen**» bezeichnen Wirtschafts- und/oder Handelssanktionen, die auf Ebene von Regierungen (wie in den USA über das Office of Foreign Assets Control - OFAC und

internationalen Organisationen (wie den Vereinten Nationen) verhängt werden, um die nationale und internationale Sicherheit oder sonstige politische Ziele zu verfolgen, und für die Bank durch einschlägige Gesetze, Verordnungen und nationale oder internationale Richtlinien, darunter auch damit verbundene Sanktionslisten, die beispielsweise von den Vereinten Nationen («UN»), der Europäischen Union («EU»), dem OFAC, dem Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), der Monetary Authority of Singapore (MAS), der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) oder Her Majesty's Treasury (HMT) des Vereinigten Königreiches, der luxemburgischen Regierung oder anderen einschlägigen Behörden geführt werden, verbindlich sind.

- **«Verbraucher-Kunde»** bezeichnet eine natürliche Person, die im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit der Bank zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- **«Zahlungsdienste»** sind durch die Bank erbrachte Dienstleistungen, die in der Ausführung von Zahlungsvorgängen bestehen (z. B. Überweisungen).
- **«Zahlungsvorgang»** bezeichnet einen vom Kunden oder Zahler oder Zahlungsempfänger ausgelösten Vorgang, bei dem ein Geldbetrag in einer EWR-Währung oder in einer Nicht-EWR-Währung innerhalb des EWR oder in ein Nicht-EWR-Land oder aus einem Nicht-EWR-Land transferiert wird, sofern in diesen AGB, dem «Preisverzeichnis» der Bank oder in den spezifischen Bedingungen für Zahlungsdienste (z. B. in den Geschäftsbedingungen für Überweisungen) nicht anders angegeben.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in diesen AGB in männlicher Form aufgeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

B. Änderungen dieser AGB und der spezifischen Bedingungen

Art. 2

(1) Die Bank kann diese AGB und/oder die für die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank geltenden spezifischen Bedingungen jederzeit ändern. Dies gilt insbesondere im Falle von Änderungen der im Banksektor geltenden rechtlichen und/oder regulatorischen Bestimmungen und/oder der Bankpraktiken bzw. der Bedingungen an den Finanzmärkten.

(2) Änderungsvorschläge werden dem Kunden von der Bank per Post oder in einer anderen mit ihm vereinbarten Art und Weise mindestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten zur Verfügung gestellt. Die Zweimonatsfrist beginnt an dem Tag, an dem der Vorschlag beim Kunden eingeht. Die Bank kann dem Kunden Änderungen auch über einen Internet-Link, unter dem die entsprechenden Dokumente abrufbar sind, zur Verfügung stellen. Auf Wunsch stellt die Bank dem Kunden diese Dokumente jedoch auch kostenfrei in Papierform zur Verfügung. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde den Änderungen zugestimmt hat, wenn er nicht vor dem geplanten Datum ihres Inkrafttretens seine Ablehnung schriftlich mitteilt. Änderungen können auch über ein gesondertes Dokument realisiert werden, das in diesem Fall zu einem integralen Bestandteil des entsprechenden Vertragsdokuments wird.

(3) In Bezug auf Änderungen im Preisverzeichnis der Bank, das ein integraler Bestandteil dieser AGB ist, enthaltenen Informationen hinsichtlich Annahmeschluss und Ausführungsfristen in Bezug auf Zahlungsdienste gilt ebenfalls das in Absatz 2 festgelegte Verfahren. Änderungen von Entgelten und Wechselkursen unterliegen den Bestimmungen von Art. 44 dieser AGB.

(4) Falls der Kunde die vorgeschlagenen Änderungen ablehnt, kann er die Vertragsbeziehung mit der Bank mit sofortiger Wirkung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kündigen. Diese Kündigung ist, wenn sich die Änderungen auf Zahlungsdienste beziehen, für Verbraucher-Kunden kostenlos.

(5) Die Bank kann dem Kunden bereitgestellte Pflicht- oder sonstige Informationen wie insbesondere die Kundeninformationsbroschüre ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung ändern und die geänderten Informationen dem Kunden über einen Internet-Link zur Verfügung stellen, über den er die geänderten Informationen abrufen kann.

(6) Wenn die Bank dem Kunden Änderungen über einen Internet-Link zur Verfügung stellt, wird sie das/die betreffende über den Internet-Link zur Verfügung gestellte Dokument/Information nicht einseitig ändern (bis das Dokument/die Information wieder gemäß diesem Art. 2 geändert wird).

C. Kommunikation

1. Kommunikationsmittel, Sprache

Art. 3

(1) Die Kommunikation zwischen Kunde und Bank erfolgt mittels der in diesen AGB genannten Kommunikationsmittel vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung. Soweit bestimmte Kommunikationsmittel es erforderlich machen, dass der Kunde über eine spezielle technische Ausstattung und/oder Software verfügt, wird dies dem Kunden separat mitgeteilt.

(2) Jegliche Kommunikation zwischen Kunde und Bank erfolgt in der von den Parteien zu Beginn der Geschäftsbeziehung gewählten Sprache oder ansonsten nach dem Ermessen der Bank in der deutschen, französischen oder englischen Sprache.

2. Aufträge und Erklärungen des Kunden

Art. 4

(1) Aufträge sowie sonstige Erklärungen, Mitteilungen und jede anderweitige Kommunikation des Kunden sind gegenüber der Bank grundsätzlich schriftlich abzugeben; Kommunikationsmittel wie Fax oder elektronische Post (E-Mail) erfüllen nicht das oben genannte Schriftformerfordernis. Das Vorhandensein und der Inhalt jeder Kundenkommunikation sind vom Kunden nachzuweisen.

(2) Der Bank steht es jedoch frei, auf Antrag des Kunden Aufträge auszuführen und sonstige Erklärungen und jede anderweitige Kommunikation des Kunden entgegenzunehmen, die mittels Telekommunikation (insbesondere Fax oder Telefon) erteilt bzw. abgegeben werden. Vorbehaltlich einer gegenteiligen schriftlichen Vereinbarung werden Aufträge nicht ausgeführt und sonstige Erklärungen bzw. eine anderweitige Kommunikation nicht entgegengenommen, die per E-Mail erteilt bzw. abgegeben werden. Wenn die Bank mittels Telekommunikation übermittelte Aufträge ausführt (einschließlich E-Mail), so wird ausdrücklich vereinbart, dass das Dokument, das die Bank empfängt oder ggf. ausstellt (z.B. eine Bestätigung), einen Nachweis über den vom Kunden erteilten Auftrag darstellt. Ferner stellen die Kontoauszüge der Bank einen Beweis dafür dar, dass die darin aufgeführten Geschäfte gemäß den nicht schriftlich erteilten Aufträgen durchgeführt wurden.

(3) Der Kunde hat bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln geeignete Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler, Systemausfälle, Funktionsstörungen, Viren, Unterbrechungen, Missbrauch, elektronische Angriffe und ähnliche Risiken zu treffen.

(4) Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Aufträge an die Bank klar und eindeutig formuliert sind. Bestätigungen oder Änderungen von Aufträgen sind als solche zu kennzeichnen.

(5) Die Bank ist berechtigt, die Ausführung aufzuschieben, auszusetzen oder abzulehnen, sofern Zweifel in Bezug auf den Auftrag des Kunden bestehen (insbesondere bzgl. Identität des Auftraggebers oder des Begünstigten) oder sonstige triftige Gründe für eine Ablehnung sprechen (z. B. wenn ein Auftrag sich auf Dienstleistungen bezieht, die die Bank üblicherweise nicht anbietet, wenn der Kunde eine seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank verletzt hat oder wenn ein Auftrag des Kunden nicht durch ausreichendes Guthaben gedeckt ist).

(6) Aufträge, die zeitkritisch sind, müssen mindestens zwei Bankgeschäftstage für Zahlungsdienste im Voraus erteilt werden. Wenn die Bank vor der Ausführung eine interne Überprüfung durchführen muss, sind zeitkritische Aufträge erheblich früher zu erteilen, um eine rechtzeitige Ausführung zu ermöglichen.

(7) In Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen zeichnet die Bank Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden sowie mit den Bevollmächtigten und Zeichnungsberechtigten des Kunden auf.

3. Beweisführung

Art. 5

(1) Der Kunde und die Bank vereinbaren ausdrücklich, dass abweichend von den Bestimmungen von Art. 1341 des luxemburgischen Zivilgesetzbuchs die Bank ihre Ansprüche oder das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung gegenüber dem Kunden, soweit notwendig oder zweckmäßig, durch alle in Handelssachen zulässigen Mittel wie Zeugenaussagen oder eidesstattliche Versicherungen beweisen kann.

(2) Die Speicherung von Originaldokumenten auf elektronischem oder anderem Weg stellt ein Beweismittel dar und hat die Beweiskraft eines schriftlichen Originaldokuments.

(3) Aufzeichnungen von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation können von der Bank sowohl im Rahmen eines Gerichtsverfahrens als auch in jedem anderen Verfahren mit derselben Beweiskraft wie ein schriftliches Dokument verwendet werden. Die Bank informiert den Kunden vor jedem Telefongespräch darüber, dass das Telefongespräch aufgezeichnet wird, oder stellt auf sonstige Weise sicher, dass der Kunde über die Bedingungen, die für die Aufzeichnung von Telefongesprächen gelten, informiert wird. Erfolgt diese Information nicht in der im vorgenannten Satz beschriebenen Weise, wird die Bank angemessene organisatorische und technische Maßnahmen implementieren, um zu verhindern, dass Telefongespräche, die nicht geschäftliche Bereiche oder Finanztransaktionen betreffen, versehentlich aufgezeichnet werden. Die Bank stellt bei Aufzeichnung von Telefongesprächen die Wahrung des Bankgeheimnisses sicher.

4. Korrespondenz von der Bank

Art. 6

(1) Sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, sendet die Bank sämtliche Unterlagen auf dem gewöhnlichen Postweg. Korrespondenz, die Transaktionen auf Konten mit mehreren Verfügungsberechtigten betrifft, wird an eine der Bank mitgeteilte gemeinsame Anschrift versandt. Falls der Bank keine gemeinsame Anschrift mitgeteilt wurde, wird die Korrespondenz einem dieser Verfügungsberechtigten zugesandt.

(2) Informationen über zu Gunsten oder zu Lasten eines Kontokorrentkontos ausgeführte Zahlungsvorgänge werden dem Kunden für jede Transaktion in einer Transaktionsbestätigung ausgewiesen, die am auf die Ausführung des Zahlungsvorgangs folgenden Bankgeschäftstag für Zahlungsdienste versandt wird. Zusätzlich kann der Kunde monatliche Kontoauszüge erhalten.

(3) Der Versand von Korrespondenz und das Datum des Versands werden dadurch bewiesen, dass die Bank eine Kopie der Korrespondenz oder eine anderweitige Speicherung der Versendung vorlegt. Das Sendeprotokoll einer Telefaxübermittlung erbringt den Nachweis, dass das Dokument durch die Bank versandt und durch den Kunden empfangen wurde.

(4) Schriftliche Mitteilungen der Bank gelten innerhalb der normalen Postlaufzeit als dem Adressaten zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank mitgeteilten Anschrift versandt worden sind.

(5) Wenn Korrespondenz an die Bank mit dem Vermerk zurückgesandt wird, dass der Adressat unbekannt oder verzogen sei, ist die Bank berechtigt, diese sowie weitere Korrespondenz zurückzuhalten, bis die Bank schriftlich von der neuen Adresse des Kunden in Kenntnis gesetzt wird. Die Bank ist berechtigt, für die Aufbewahrung der Korrespondenz angemessene Gebühren zu erheben und das Konto des Kunden mit den entsprechenden Gebühren zu belasten. Die Bank ist berechtigt, Korrespondenz, welche als unzustellbar an die Bank zurückgesandt wird, nach Ablauf von 24 Monaten nach Rücksendung zu vernichten.

(6) Für den Fall, dass der Kunde der Bank den Auftrag erteilt hat, sämtliche Korrespondenz an einen Dritten, z. B. einen externen Vermögensverwalter, zu senden, behält sich die Bank das Recht vor, wichtige Korrespondenz wie z. B. ein Nachschussaufforderungsschreiben («Margin Call Letter») auch an den Kunden direkt zu senden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank in ihrem eigenen Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden bestimmt, welche Korrespondenz sie als wichtig im Sinne des vorigen Satzes erachtet.

(7) Falls im Rahmen der Angemessenheitsprüfung der Bank festgestellt wird, dass ein Produkt oder eine Wertpapierdienstleistung für einen Kunden nicht angemessen ist, kann die Bank die erforderliche Warnung auch mündlich gegenüber dem Kunden abgeben. Die Bank kann den Beweis, dass die oben genannte Warnung gegenüber dem Kunden abgegeben worden ist, durch Notizen ihrer Mitarbeitenden, Aufzeichnungen in den Systemen der Bank (inklusive Aufzeichnungen von Telefongesprächen) sowie durch sonstige Dokumente und Unterlagen führen.

(8) In Fällen, in denen der Eignungsbericht von der Bank mittels Telekommunikation gesendet wird, wird dieser gemäß den Versandinstruktionen des Kunden übermittelt. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Empfänger der von der Bank bereitgestellten Anlageberatung (falls vom Empfänger des Eignungsberichts abweichend) den Eignungsbericht umgehend erhält.

D. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Art. 7

(1) Die Bank wird, sobald sie vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Aufträge ausschließlich aufgrund einer Sterbeurkunde und geeigneter Nachlassdokumente, einschließlich gegebenenfalls eines Erbscheins oder anderer zur Klärung der Verfügungsberechtigung erforderlicher Unterlagen, annehmen.

(2) Die Bank kann die im entsprechenden Dokument als Erbe oder Testamentsvollstrecker bestimmte Partei als Verfügungsberechtigten ansehen.

(3) Verfügungsberechtigungen eines Kontokorrentkontoinhabers oder Depotinhabers, der über eine Einzelverfügungsberechtigung in Bezug auf das gemeinsame Kontokorrentkonto/Gemeinschaftsdepot verfügt, bleiben von dieser Regelung unberührt.

(4) Sobald der Kunde vom Ableben des wirtschaftlich Berechtigten (sofern abweichend vom Kunden) Kenntnis erhält, hat der Kunde eine Sterbeurkunde vorzulegen. Betreffend die Verpflichtung des Kunden, die Bank über eine Änderung der Identität eines/des wirtschaftlich Berechtigten zu unterrichten, ist Art. 11(1) anwendbar.

E. Pflichten und Haftung der Bank

1. Informationspflichten

Art. 8

(1) Über die gesetzlichen oder vertraglichen Informationspflichten hinausgehend ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Marktschwankungen oder andere Umstände, die einen Einfluss auf den Wert der Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten des Kunden haben könnten. Die Bank unterrichtet den Kunden über eventuelle Änderungen der von ihr bereitgestellten Informationen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) Die Bank kann gesetzliche oder vertragliche Informationspflichten auch erfüllen, indem sie dem Kunden einen Internet-Link für eine Website bereitstellt, unter dem er die entsprechenden Informationen abrufen kann.

(3) Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen in Bezug auf Zahlungsdienste gelten nicht in Bezug auf Nicht-Verbraucher-Kunden.

2. Heranziehung von Dritten bei der Ausführung von Aufträgen

Art. 9

(1) Wenn die Ausführung eines Auftrags typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, betraut die Bank einen Dritten im eigenen Namen mit der Ausführung. Wählt die Bank den Dritten aus, so haftet sie ausschließlich für die sorgfältige Auswahl des Dritten.

(2) Soweit gemäß geltenden rechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen erlaubt, tritt die Bank dem Kunden auf dessen Aufforderung hin etwaig bestehende Ansprüche gegen den Dritten ab.

3. Haftung

Art. 10

(1) Unbeschadet abweichender Bestimmungen in diesen AGB haftet die Bank nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Jede Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder eine entgangene Gewinnchance ist, soweit nach geltendem Recht zulässig, ausgeschlossen.

(2) Insbesondere haftet die Bank nicht für Verluste, die auf die Nichterfüllung oder die Aussetzung oder die verspätete Erfüllung aller oder eines Teils der vertraglichen Verpflichtungen der Bank zurückzuführen sind, soweit dies von Sanktionen oder einem Ereignis höherer Gewalt herrührt.

(3) Die Bank haftet insbesondere nicht für eventuelle Aussetzungen oder Verspätungen bei der Auftragsausführung, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihr gesetzlich oder regulatorisch auferlegten Pflichten entstehen, oder soweit dies auf Sanktionen oder ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist.

F. Mitteilung von Änderungen, Erhebung von Einwendungen

1. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

Art. 11

(1) Der Kunde hat der Bank alle von der Bank als zur Durchführung der Bankbeziehung für erforderlich erachteten und/oder durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung zu stellen. Zudem hat der Kunde alle Dokumente, die von der Bank zum jeweiligen Zeitpunkt vernünftigerweise zur Durchführung der Bankbeziehung angefordert werden (wie beispielsweise einschlägige Vollmachten oder Angaben zu persönlichen Informationen), zu unterschreiben. Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich über alle Änderungen von Umständen zu informieren, die dazu führen könnten, dass die der Bank bereitgestellten Informationen unvollständig oder falsch werden. Insbesondere hat der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich jegliche Änderungen der/s Namen(s) bzw. der Firma, der Wohnanschrift bzw. des eingetragenen Geschäftssitzes, des steuerlichen Wohnsitzes bzw. des Steuerdomizils, der Steuernummer (TIN), der Nationalität(en), der Art der juristischen Person und jeglicher Kontaktdaten wie z. B. Telefonnummer(n), Faxnummer(n), E-Mail-Adresse(n) des Kunden und/oder jeder/aller anderen in die Bankbeziehung eingebundenen Person(en), wie z. B. des/der wirtschaftlich Berechtigte(n) (sofern nicht identisch mit dem Kunden), der beherrschenden Person(en) – soweit einschlägig – des/der Vertretungsberechtigten und/oder des/der Bevollmächtigten mitzuteilen. Die Bank ist berechtigt, sich auf die vom Kunden erhaltenen Informationen zu verlassen, bis der Kunde aktualisierte Informationen bereitgestellt hat.

(2) Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine andere juristische Person, so ist auch deren Auflösung oder der Prozess der Auflösung der Bank unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, der Bank jegliche Veränderung mitzuteilen, die seine finanziellen Verhältnisse betrifft und insbesondere eine Auswirkung auf die Beurteilung der Eignung einer durch die Bank zu erbringenden Anlageempfehlung oder Vermögensverwaltungsdienstleistung für den Kunden hat oder haben kann. Soweit der Kunde während der laufenden Geschäftsbeziehung mit der Bank solche Veränderungen und/oder die in Geschäftsbeziehungen mit anderen Banken gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen in Anlagefragen der Bank nicht mitteilt, können diese von der Bank nicht für die Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit im Rahmen künftiger Dienstleistungen berücksichtigt werden. Die Bank haftet nicht für dem Kunden hieraus entstehende Nachteile.

2. Erhebung von Einwendungen

Art. 12

(1) Der Kunde hat Korrespondenz der Bank wie z. B. Bestätigungen über vom Kunden erteilte Aufträge, Mitteilungen über deren Ausführung, Kontokorrentkontoauszüge, Depotaufstellungen, Rechnungsabschlüsse und sonstige Angaben aller Art sowie Sendungen und Zahlungen der Bank auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Er hat die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen der Bank (wie z. B. Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Erklärungen oder Sendungen der Bank, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht zu dem Zeitpunkt zugehen, zu dem sie ihm gewöhnlich zugegangen wären.

(2) Vorbehaltlich der Möglichkeit für den Verbraucher-Kunden zur Einreichung einer Beschwerde gemäß der Kundeninformationsbroschüre gelten die Dienstleistungen der Bank wie angegeben als genehmigt, und sämtliche in den Kontoauszügen oder anderen schriftlichen Erklärungen angezeigten Transaktionen, Informationen und Zahlen gelten als schlüssig, richtig und genehmigt, wenn der Bank nicht innerhalb von 30 Tagen ab der jeweiligen Mitteilung keine schriftlichen Einwendungen des Kunden zugehen.

(3) Im Falle von Zahlungsvorgängen sind Ansprüche und Einwendungen von Verbraucher-Kunden in Bezug auf einen nicht autorisierten oder einen nicht bzw. fehlerhaft (einschließlich verspätet) ausgeführten autorisierten Zahlungsvorgang ausgeschlossen, wenn der Verbraucher-Kunde die Bank nicht unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder nicht bzw. fehlerhaft (einschließlich verspätet) ausgeführten Zahlungsvorgangs und nicht spätestens 13 Monate nach dem entsprechenden Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Einwendungen von Nicht-Verbraucher-Kunden sind ausgeschlossen, falls der Kunde die Bank nicht unverzüglich schriftlich und nicht spätestens 30 Tage nach dem Tag der Belastung unterrichtet hat.

G. Einhaltung von rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen, die für den Kunden gelten – keine Steuer-, Rechts- oder Rechnungswesen-Beratung durch die Bank

Art. 13

(1) Der Kunde stellt sicher, dass rechtliche und regulatorische Bestimmungen, die für ihn aufgrund seiner Nationalität oder seines Wohnsitzes gelten, von ihm jederzeit eingehalten werden. Dies beinhaltet auch die Beachtung von anwendbaren steuerlichen Regeln und die Einreichung von Steuererklärungen im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen, denen der Kunde unterliegt. Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, dass sämtliche wirtschaftlich Berechtigten (falls vom Kunden abweichend), Begünstigte, Settlors, Protektoren und/oder sämtliche anderen an der Bankbeziehung in einer ähnlichen Rolle beteiligten Personen die in dieser Hinsicht für diese Personen geltenden Regeln und Pflichten einhalten.

(2) Die Bank bietet keine Steuer-, Rechts- oder Rechnungswesen-Beratung an. Sonstige dem Kunden von der Bank gewährte Beratung und überlassene Informationen dürfen nicht als Steuer-, Rechts- oder Rechnungswesen-Beratung aufgefasst werden, wobei sich der Kunde mit Blick auf rechtliche, steuerliche oder buchhalterische Aspekte nicht auf derartige Beratungen oder Informationen verlassen darf. Der Kunde hat seinen eigenen Steuer- und Rechtsberater und/oder Buchhalter zurate zu ziehen, bevor er Anlagen tätigt bzw. unterlässt oder sich an Strukturen oder Transaktionen beteiligt.

H. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Erfüllungsort

Art. 14

Der Erfüllungsort in Bezug auf sämtliche zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Transaktionen und sämtliche Bankdienstleistungen ist für beide Parteien der Sitz der Bank.

2. Rechtswahl

Art. 15

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank gilt luxemburgisches Recht.

Hinsichtlich Kunden, die nach dem Recht eines anderen Landes als Verbraucher anzusehen sind, gelten die jeweiligen zwingenden Bestimmungen dieses Landes; jene Bestimmungen dieses Landes, die Verbraucher schützen, sind gegebenenfalls anzuwenden, wenn sie ein höheres Maß an Schutz unter dem anwendbaren Recht bieten als die anwendbaren luxemburgischen Rechtsvorschriften und die Regeln dieser AGB und/oder der spezifischen Bedingungen der Bank.

3. Gerichtsstand

Art. 16

(1) Vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen zur gerichtlichen Zuständigkeit unterliegen sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und der Bank der Zuständigkeit der Gerichte in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

(2) Die jeweils anwendbaren Gesetze in Bezug auf einen Kunden, der gemäß den Gesetzen eines anderen Landes als Verbraucher-Kunde einzustufen ist, erlaubt es einem solchen Kunden unter Umständen, Ansprüche vor einem Gericht in seinem Land geltend zu machen.

4. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Art. 17

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung dieser AGB bzw. einer Bestimmung in den spezifischen Bedingungen oder in einer anderen zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarung hat nicht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Was Nicht-Verbraucher-Kunden betrifft, so wird die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, deren Sinn und Zweck dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung weitestgehend entspricht.

I. Vertragsdauer und Beendigung der Geschäftsbeziehung

1. Vertragsdauer

Art. 18

Die AGB gelten für unbestimmte Zeit.

2. Kündigung

a) Ordentliche Kündigung

Art. 19

(1) Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung mit der Bank oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich kündigen.

(2) Die Bank kann in Bezug auf eine Kündigung ein Entgelt erheben. Eine Kündigung dieser AGB und/oder der spezifischen für Zahlungsdienste geltenden Bedingungen ist jedoch für Verbraucher-Kunden kostenlos, falls der Vertrag seit mindestens sechs Monaten bestand.

(3) Sofern kein befristeter Vertrag besteht, kann die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen.

(4) Durch den Verbraucher-Kunden im Voraus für die Erbringung von Zahlungsdiensten gezahlte Entgelte werden anteilmäßig erstattet.

b) Kündigung aus wichtigem Grund

Art. 20

(1) Bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes kann die Bank ungeachtet anderslautender Vereinbarungen die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- Eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist;
- Der Kunde unrichtige oder unvollständige wesentliche Angaben über seine Vermögenswerte oder Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Tatsachen oder Umstände macht;
- Der Kunde seiner Pflicht, der Bank Informationen zur Verfügung zu stellen und/oder Dokumente zu unterschreiben, die vernünftigerweise von der Bank zu Zwecken der Durchführung der Bankbeziehung angefordert werden, nicht nachkommt;
- Der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb der von der Bank gesetzten Frist nicht erfüllt;
- Gesetzliche, regulatorische oder produktspezifische Gründe es der Bank nicht länger gestatten, eine Bankbeziehung aufrechtzuerhalten oder einschlägige Vermögenswerte zu halten;
- Die Bank zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Pflichten gegenüber Dritten der Mitwirkung des Kunden bedarf und der Kunde seine aus der Geschäftsbeziehung mit der Bank resultierenden Mitwirkungspflichten verletzt; oder
- Strafrechtliche Ermittlungen gegen den Kunden eingeleitet wurden.

3. Rechtsfolgen der Kündigung, Abwicklung

Art. 21

(1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden aus der gekündigten Beziehung geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank von sämtlichen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Der Kunde kann verpflichtet werden, bis zur vollständigen Befreiung der Bank von seinen Verpflichtungen geschäftsübliche Bankgarantien zu stellen.

(2) Des Weiteren ist die Bank berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten (siehe Art. 36 dieser AGB). Ansprüche aus Finanzinstrumenten, Wechseln und Schecks können von der Bank bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Auch nach der Kündigung ist die Bank berechtigt, eingehende Zahlungen und Vermögenswerte für den Kunden anzunehmen, soweit sich aus der Bankbeziehung Verbindlichkeiten des Kunden ergeben.

(4) Bereits erteilte Aufträge können von der Bank noch ausgeführt werden, ohne dass die Bank jedoch hierzu verpflichtet wäre.

(5) Der Kunde hat der Bank innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung über die Kündigung der Kontobeziehung geeignete Anweisungen zur Übertragung der bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte zu übermitteln. Der Kunde erteilt hiermit der Bank bereits die Weisung, nach Ablauf dieser Frist (jedoch nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist im Falle einer ordentlichen Kündigung) zu jeder Zeit sämtliche Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte, die die Bank für den Kunden verwahrt, zu veräußern und sämtliche auf eine Geldsumme lautende Forderungen in eine einzige Währung zu konvertieren, wobei die Bank die Interessen des Kunden soweit wie möglich berücksichtigen wird. Dem Kunden ist bewusst, dass ihm aus einer solchen Veräußerung/Konvertierung Nachteile gegenüber einer Abwicklung, bei der der Kunde mitwirkt, entstehen können, etwa durch Verringerung des Erlöses aufgrund eines ungünstigen Veräußerungszeitpunktes usw.

(6) Die AGB behalten ihre Gültigkeit auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung, bis die Abwicklung vollständig abgeschlossen ist.

(7) Entgelte und Auslagen bleiben auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bis zum Abschluss der Abwicklung geschuldet. Entgelte und Auslagen, welche an die Bank durch den Kunden im Voraus gezahlt wurden, werden vorbehaltlich Art. 19 (4) nicht rückerstattet.

J. Besondere Ereignisse, inaktive Konten

Art. 22

(1) Bei Ableben oder Geschäftsunfähigkeit des Kunden oder im Falle der Auflösung (bei juristischen Personen) wird die Geschäftsbeziehung mit der Bank so lange weitergeführt, bis sie in Übereinstimmung mit diesen AGB oder anwendbaren Gesetzen gekündigt wird. Die Bank haftet weder für die Kontokorrentkonto- und Depotverwaltung noch für die Verfügungen, die auf der Grundlage von Aufträgen der anderen Kontoinhaber, der Rechtsnachfolger oder der Vertretungsberechtigten oder des Geschäftsunfähigen selbst vorgenommen worden sind, bis sie über ein Ereignis dieser Art schriftlich informiert wird und geeignete schriftliche Nachweise des Ereignisses eingereicht werden. Die Geschäftsbeziehung kann mit dem/den Rechtsnachfolger(n) oder Vertretungsberechtigten fortgesetzt/wiederaufgenommen werden, nachdem diese Person(en) ihre Berechtigung gegenüber der Bank nachgewiesen hat/haben.

(2) Die Einordnung eines Kundenkontos als inaktives Konto nimmt die Bank im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen vor. Für den Fall, dass das Konto des Kunden inaktiv wird, kann die Bank versuchen, durch die Verwendung jeglicher Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, Fax, Post, E-Mail) den Kundenkontakt oder den Kontakt zu seinem/seinen Vertretungsberechtigten wiederherzustellen oder gegebenenfalls die Erben zu ermitteln, und, falls von der Bank als notwendig und nützlich erachtet, auch sämtliche in Luxemburg oder im Ausland ansässige Dritte kontaktieren, um den Kunden bzw. den/die Vertretungsberechtigten zu kontaktieren bzw. die Erben zu ermitteln. Die Bank ist berechtigt, die inaktiven Konten weiterhin mit den anfallenden Gebühren und anderen Entgelten sowie mit den Kosten, welche durch verhältnismäßige Anstrengungen der Bank zur Wiederherstellung des Kundenkontakts oder gegebenenfalls zur Ermittlung der Erben anfallen, zu belasten. Die Bank ist berechtigt und der Kunde weist die Bank hiermit bereits an, die inaktiven Konten ohne weitere Mitteilung zu schließen, sofern das Habensaldo der inaktiven Konten nicht ausreicht, um die vorgenannten Entgelte und Kosten abzudecken.

K. Verjährung

Art. 23

Ansprüche gegen die Bank unterliegen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der der Bank zur Last gelegten Tat oder Unterlassung. Jeglicher Anspruch, welcher nach dem letzten Tage der Verjährungsfrist gerichtlich geltend gemacht wird, gilt als verjährt.

II. Datenschutz Und Berufsgeheimnis

Art. 24

1. Datenschutz

(1) Die Bank kann sämtliche Informationen einschließlich Unterlagen («**Personenbezogene Daten**») in Bezug auf die Kunden, **die natürliche Personen** sind, und in Bezug auf alle anderen, an der Geschäftsbeziehung beteiligten Personen (z.B. Zeichnungsberechtigte, Bevollmächtigte, der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) (sofern nicht identisch mit dem Kunden), alle natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen (Beherrschung wird in der Regel von einer natürlichen Person ausgeübt, die letztlich einen beherrschenden Eigentumsanteil an dem Rechtsträger besitzt) und alle Personen, zugunsten derer der Kunde ein Konto als Beauftragter, Nominee oder in einer ähnlichen Funktion führt (jede eine «**Betroffene Person**»), wie in einem dem Kunden bereitgestellten separaten Dokument (in der jeweils gültigen Fassung) mit dem Titel «**Datenschutzinformationen**» spezifiziert, sammeln und/oder anderweitig verarbeiten. Die Datenschutzinformationen sind Teil der Kundeninformationsbroschüre. Die Bank informiert den Kunden über etwaige Anpassungen der Datenschutzinformationen und kann einen Internet-Link bereitstellen, über den der Kunde auf die Datenschutzinformationen zugreifen kann.

(2) Die Datenschutzinformationen umfassen Informationen über alle Datenverarbeitungsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Kunden und ggf. anderen Betroffenen Personen, die Zwecke, für die die Bank die Personenbezogene Daten verarbeiten darf, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten, die Rechte des Datensubjekts und, je nach Fall, Datenempfänger oder Kategorien von Datenempfängern («**Datenempfänger**»). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er verpflichtet ist, den Betroffenen Personen (sofern vorhanden) die Datenschutzinformationen (in der jeweils gültigen Fassung) bereitzustellen.

2. Berufsgeheimnis

(1) Zur Erleichterung, Ermöglichung und Pflege der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank sowie zu den in den Datenschutzinformationen genannten Zwecken autorisiert der Kunde hiermit die Bank und weist sie an, alle Informationen in Bezug auf den Kunden (**natürliche und juristische Personen**) und Betroffene Personen (falls vorhanden), einschließlich Dokumentation, die der Bank anvertraut werden («**Kundeninformationen**»), gegenüber den in den Datenschutzinformationen beschriebenen Datenempfängern offenzulegen, solange dies für die jeweiligen Zwecke erforderlich ist (nachfolgend «**Instruktion**»). Der Kunde bestätigt, dass er die Einwilligung der Betroffenen Personen (sofern vorhanden) eingeholt hat, die Instruktion auf die Betroffenen Personen (sofern vorhanden) auszuweiten. Um Zweifel auszuschließen, sind Kundenidentifikatoren, die dem Kunden von der Bank zugewiesen werden (wie die CIF) nicht als Kundeninformationen zu betrachten.

(2) Der Kunde stimmt zudem den in den Datenschutzinformationen genannten Auslagerungen zu, darunter auch der Offenlegung von Kundeninformationen an die Datenempfänger. Der Kunde erkennt an, dass Kundeninformationen, die von der Bank gegenüber Datenempfängern offengelegt werden, sich gegebenenfalls auch auf Betroffene Personen beziehen können, und bestätigt, ihre jeweilige Einwilligung eingeholt zu haben.

(3) Der Kunde erklärt sich zudem damit einverstanden und erkennt an, dass Kundeninformationen von den Datenempfängern in ihren jeweiligen Geschäftsräumlichkeiten in ihren jeweiligen Ländern verarbeitet, aufbewahrt und gespeichert werden, dass diese Kundeninformationen den Gesetzen und Vorschriften der betroffenen Länder unterliegen und dass die Kundendaten, sobald sie offengelegt und von den Datenempfängern verarbeitet wurden, unter Umständen nicht mehr durch die für die Bank in Luxemburg geltenden Standards für das Berufsgeheimnis und die Vertraulichkeit geschützt werden, sondern den für den jeweiligen Datenempfänger geltenden Standards für das Berufsgeheimnis unterliegen. Insbesondere können sich die Datenempfänger aufgrund dieser Gesetze und Vorschriften

gezwungen sehen, Kundeninformationen gegenüber einer Kontroll-, Regierungs-, Steuer-, Aufsichts- und/oder Justizbehörde oder anderen Dritten in diesen Ländern offenzulegen. Die Bank haftet nicht für die negativen Folgen aus der Offenlegung der Kundeninformationen, und der Kunde trägt alle Folgen, die sich aus der Offenlegung dieser Informationen im Rahmen dieser Instruktion ergeben. Darüber hinaus gewährleisten Gesetze und Vorschriften in Ländern außerhalb Luxemburgs nicht notwendigerweise die gleichen Standards betreffend Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis wie die Gesetze und Vorschriften in Luxemburg. Der Kunde verzichtet hiermit auf jegliche Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden in Bezug auf das Berufsgeheimnis, um der Bank eine Offenlegung gegenüber den Datenempfängern für die in den Datenschutzzinformatioren genannten Zwecke zu ermöglichen.

(4) Um Zweifel auszuschließen, erkennt der Kunde an, dass die Bank durch die im Einklang mit diesem Art. 24 und/oder den Datenschutzzinformatioren erfolgende Offenlegung von Kundeninformationen nicht ihre Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis verletzt, und stellt die Bank sowie andere Rechtseinheiten der Credit Suisse Group, ihre Leitungs- und Aufsichtsorgane, Mitarbeitenden und andere im Dienste der Bank/der Credit Suisse Group stehende Personen von jeglicher Haftung in Zusammenhang mit der Offenlegung von Kundeninformationen frei und übernimmt die Verantwortung hinsichtlich aller Ansprüche, Folgen und Schadenersatzforderungen, die aus der Verwendung der Kundeninformationen durch den entsprechenden Empfänger oder sonstige Dritte erwachsen könnten.

(5) Die Bank kann für die in den Datenschutzzinformatioren dargelegten Zwecke, zum Austausch, zur Offenlegung und/oder Übermittlung von Kundeninformationen jegliche Kommunikationskanäle, einschließlich elektronischer Kanäle (z.B. E-Mail) nutzen. Der Kunde ist sich aller Risiken bewusst, die sich aus der Nutzung solcher elektronischer Kommunikationsmittel ergeben oder dadurch entstehen können, und erklärt sich damit einverstanden, das Risiko, dass die elektronische Kommunikation abgefangen und durch unbefugte Dritte verwendet wird, sowie die Risiken zu tragen, die durch einen Störfall entstehen, der die Übermittlung von Daten vorübergehend beeinträchtigt (wie zum Beispiel technische Störungen oder Unterbrechungen der IT- und Telekommunikationsdienstleistungen, die von der Bank verwendet werden).

III. Eröffnung und verwaltung von Konten

A. Eröffnung einer Bankbeziehung

Art. 25

Bei Eröffnung einer Bankbeziehung hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Der Kunde reicht alle von der Bank angeforderten Dokumente gemäß den rechtlichen Bestimmungen ein, einschließlich der Dokumente zur Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten und sämtlicher anderer Dokumente und Informationen, welche die Bank als notwendig erachtet, um den für die Bank geltenden Pflichten zur Geldwäschebekämpfung oder sonstigen aufsichtsrechtlichen Pflichten nachzukommen.

B. Unterschriftsproben

Art. 26

(1) Die Personen mit Verfügungsberechtigung und Vollmacht über ein Konto sowie ihre Rechtsvertreter oder Bevollmächtigten haben bei der Bank ihre Unterschriften zu hinterlegen. Die Bank lässt schriftliche Anweisungen in Bezug auf eine Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zu.

(2) Bis zu einem schriftlichen Widerruf ist die Bank berechtigt, diese Unterschriftsproben als ausschließlich gültig zu betrachten, ungeachtet etwaiger Einträge im Firmenbuch oder sonstiger amtlicher Veröffentlichungen.

(3) Die Bank haftet nicht für den betrügerischen Gebrauch der Unterschrift des Kunden durch einen Dritten oder bei Ausführung von Transaktionen durch die Bank auf Grundlage einer solchen betrügerischen Verwendung unabhängig davon, ob die Unterschrift echt oder gefälscht ist, es sei denn, die Bank erkennt die betrügerische oder missbräuchliche Verwendung der echten oder gefälschten Unterschrift des Kunden aufgrund von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten nicht.

C. Verfügungsberechtigung, Vollmacht

1. Verfügungsberechtigungen

Art. 27

Zur Verfügung über ein Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

2. Vollmacht

Art. 28

(1) Der Kunde kann sich gegenüber der Bank durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten lassen. Vollmachten müssen schriftlich erteilt und bei der Bank hinterlegt werden.

(2) Die Bank ist berechtigt, die Ausführung von Aufträgen eines Bevollmächtigten aus Gründen zu verweigern, welche ausschließlich in der Person des Bevollmächtigten begründet sind, wie wenn der Bevollmächtigte selbst der Kontoinhaber wäre.

3. Erlöschen oder Änderung der Vertretungsberechtigung

Art. 29

Der Kunde hat der Bank das Erlöschen oder Änderungen einer dieser bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

D. Besondere Kontoarten

1. Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigungen

Art. 30

(1) Ein Konto mit mehreren Kontoinhabern kann als Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontoinhaber geführt werden («Oder-Konto»). In diesem Fall kann jeder Kontoinhaber über das Konto ohne Mitwirkung des/der anderen Kontoinhaber(s) verfügen und zu Lasten des Kontos alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen.

(2) Jedem einzelnen Mitkontoinhaber oder Vertretungs-berechtigten ist es ausdrücklich gestattet, Informationen oder Erklärungen von der Bank im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftskonto einzuholen oder entgegenzunehmen.

(3) Soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt, ist jeder Kontoinhaber oder Vertretungsberechtigte zum Empfang von Erklärungen für alle anderen Kontoinhaber berechtigt. Belehrungen sowie die Risikoaufklärung der Bank gegenüber einem Kontoinhaber oder Vertretungsberechtigten reichen daher zur Erfüllung der Aufklärungspflichten der Bank gegenüber sämtlichen Kontoinhabern aus.

(4) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Kontoinhaber gesamtschuldnerisch.

(5) Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Überziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

(6) Vollmachten können nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht.

(7) Die Auflösung des Kontos kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe Absatz 9 unten).

(8) Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsbefugnis eines anderen Kontoinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Nach erfolgtem Widerruf können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über das Konto verfügen.

(9) Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende(n) Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto auflösen. Beim Widerruf eines Erben sind Verfügungen nur noch gemeinschaftlich durch sämtliche Miterben und den/die überlebenden Kontoinhaber möglich.

(10) Die Bestimmungen zum Tode eines Kontoinhabers gelten entsprechend für die Geschäftsunfähigkeit eines Kontoinhabers in Bezug auf dessen Vertreter.

2. Gemeinschaftskonto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung

Art. 31

(1) Ein Konto mit mehreren Kontoinhabern kann als Gemeinschaftskonto mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung geführt werden («Und-Konto»). Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann nur von den Kontoinhabern gemeinsam bestimmt werden.

(2) Jedem einzelnen Kontoinhaber oder Vertretungsberechtigten ist es ausdrücklich gestattet, Informationen oder Erklärungen von der Bank im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftskonto einzuholen oder entgegenzunehmen.

(3) Soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt, ist jeder Kontoinhaber oder Vertretungsberechtigte zum Empfang von Erklärungen für alle anderen Kontoinhaber berechtigt. Belehrungen sowie die Risikoaufklärung der Bank gegenüber einem Kontoinhaber oder Bevollmächtigten reichen daher zur Erfüllung der Aufklärungspflichten der Bank gegenüber sämtlichen Kontoinhabern aus.

(4) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Kontoinhaber gesamtschuldnerisch.

(5) Vollmachten können nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht.

(6) Nach dem Tode eines Kontoinhabers können die anderen Kontoinhaber unter Umständen nur zusammen mit den Erben über das Konto verfügen.

(7) Dies gilt auch im Falle der Geschäftsunfähigkeit eines der Kontoinhaber in Bezug auf den/die Vertreter des geschäftsunfähigen Kontoinhabers.

3. Kontokorrentkonten

Art. 32

(1) Der Kunde kann Kontokorrentkonten in den meisten EWR-Währungen sowie in USD, CAD, AUD, JPY, NZD und HKD eröffnen. In Bezug auf andere Währungen kann sich der Kunde an seinen Kundenberater wenden.

(2) Jedes Kontokorrentkonto trägt eine International Bank Account Number (IBAN).

(3) Ausgehende Zahlungen werden auf der Grundlage der IBAN eines Kontokorrentkontos verbucht. Außer im Falle anderweitiger Weisungen des Kunden werden eingehende Zahlungen auf der Grundlage der IBAN oder der Kontonummer eines Kontokorrentkontos verbucht. Soweit erforderlich, wird im Zusammenhang mit solchen Zahlungen eine Währungskonvertierung durchgeführt.

(4) Den bei der Bank geführten Kontokorrentkonten können im Zusammenhang mit jedem von der Bank angebotenen Zahlungsdienst Geldbeträge in allen gängigen Währungen belastet und gutgeschrieben werden.

(5) Im Falle einer Währungskonvertierung wird der im Preisverzeichnis angegebene Wechselkurs verwendet.

(6) Die Verbuchung eingehender Zahlungen wie z. B. Dividenden oder Zinszahlungen, die infolge von Transaktionen in Bezug auf in Depots gehaltene Vermögenswerte entstehen, erfolgt auf der Grundlage ausdrücklicher Weisungen des Kunden. Der Kunde benennt ein spezifisches Kontokorrentkonto, welches für die Gutschrift solcher Zahlungen verwendet wird. Wenn die Währung solcher Zahlungen nicht mit der Währung des bezeichneten Kontokorrentkontos übereinstimmt, wird der Zahlungsbetrag automatisch in die Währung konvertiert, auf welche das betreffende Kontokorrentkonto, auf dem die Gutschrift erfolgen soll, lautet. Wenn der Kunde keine ausdrückliche Weisung erteilt hat, erfolgt die Gutschrift – gegebenenfalls nach Durchführung einer Währungskonvertierung, soweit dies erforderlich ist – auf dem Kontokorrentkonto des Kunden, welches auf die Referenzwährung lautet.

(7) Zinsen, Gebühren und Kommissionen werden – gegebenenfalls nach Durchführung einer Währungskonvertierung, soweit dies erforderlich ist – dem Kontokorrentkonto des Kunden belastet, welches auf die Referenzwährung lautet.

E. Kontokorrentabschlüsse und Depotaufstellungen

Art. 33

(1) Mangels anderer Vereinbarung schließt die Bank Konten kalendervierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge gegebenenfalls weiter verzinst wird.

(2) Auskünfte der Bank, insbesondere hinsichtlich der Bewertung der auf Konten befindlichen Vermögenswerte, können gegebenenfalls auf Auskünften Dritter basieren. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung hinsichtlich ihrer Qualität.

(3) Die in diesen Dokumenten und Kontoauszügen vorgenommene Bewertung von Vermögenswerten erfolgt nur zu Informationszwecken und darf nicht als eine Bestätigung des exakten finanziellen Wertes durch die Bank aufgefasst werden.

F. Gutschriften, Belastungen und Stornorecht

Art. 34

(1) Die Bank ist unwiderruflich berechtigt, Geldbeträge (außer Bargeld) für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzuschreiben.

(2) In Fällen, in denen der Kunde der Zahlungsempfänger eines Zahlungsvorgangs ist, ist die Bank berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Geldbetrag abzuziehen. Im Falle von Zahlungsvorgängen in Euro oder einer anderen EWR-Währung innerhalb des EWR weist die Bank den Betrag der Überweisung und abgezogene Entgelte gesondert aus.

(3) Die Bank wird Geldbeträge, die Gegenstand einer Gutschrift auf einem Kontokorrentkonto sind, dem Kunden unverzüglich zur Verfügung stellen, nachdem sie dem Konto der Bank gutgeschrieben wurden, wenn seitens der Bank (a) keine Währungsumrechnung stattfindet oder (b) eine Währungsumrechnung zwischen zwei EWR-Währungen stattfindet. In diesem Falle wird mit dem Datum der Wertstellung auf dem Konto der Bank der Geldbetrag dem Kontokorrentkonto des Kunden gutgeschrieben. Der gutgeschriebene Geldbetrag gilt als dem Kunden zur Verfügung gestellt, auch wenn das Kontokorrentkonto weiterhin einen Negativsaldo aufweist.

(4) In Fällen, in denen der Kunde der Zahler eines Zahlungsvorgangs ist, ist die Bank berechtigt, eigene Entgelte von dem Überweisungsbetrag abzuziehen, außer im Falle von Zahlungsvorgängen in EWR-Währungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ebenfalls innerhalb des EWR ansässig ist.

(5) Die Bank wird Geldbeträge, die Gegenstand einer Belastung auf einem Kontokorrentkonto sind, dem Kunden mit dem Datum der Wertstellung der Belastung belasten.

(6) Die Bank kann Gutschriften, die sie aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird die Bank die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihr die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht oder die Verpflichtung zum Storno, kann die Bank die Verfügung des Kunden über gutgeschriebene Geldbeträge verweigern.

(7) Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlers bei einem Zahlungsvorgang im Rahmen eines Erstattungsanspruchs des Zahlers einen Rückzahlungsanspruch gegenüber der Bank geltendmacht, ist die Bank, die den Zahlungsbetrag einem Kontokorrentkonto des Kunden bereits gutgeschrieben hat, unwiderruflich berechtigt, das Kontokorrentkonto des Kunden mit dem geltend gemachten Betrag zu belasten. Der Kunde muss gegebenenfalls die Unbegründetheit des Erstattungsanspruchs des Zahlers direkt gegenüber dem Zahler bzw. dessen Zahlungsdienstleister geltend machen.

Art. 35

(1) Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

(2) Sofern der Stand eines Kontokorrentkontos nach einer Storno- oder Berichtigungsbuchung einen Schuldsaldo aufweist, werden Überschreitungsinsen ohne Weiteres ab dem tatsächlichen Zeitpunkt der Überschreitung fällig.

G. Gutschriften «Eingang vorbehalten»

Art. 36

(1) Eine Kreditierung eines Kontos des Kunden erfolgt, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird, stets unter Vorbehalt des tatsächlichen und bedingungsfreien Eingangs der Gelder, Finanzinstrumente oder anderer Vermögenswerte zugunsten des Kundenkontos («Eingang vorbehalten»). Dies gilt insbesondere:

(a) Wenn die Bank Geldbeträge, die sie im Auftrag des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkassos von Schecks, Wechseln und anderen Finanzinstrumenten usw.), einem Konto des Kunden gutschreibt, bevor der einzuziehende Geldbetrag bei der Bank eingegangen ist, und zwar auch dann, wenn die Finanzinstrumente bei der Bank selbst zahlbar sind; oder

(b) Wenn die Bank z.B. nach einem Kauf von Finanzinstrumenten durch den Kunden einem Depot des Kunden die Finanzinstrumente gutschreibt, bevor diese der Bank geliefert worden sind.

(2) Aufgrund dieses Vorbehalts ist die Bank berechtigt, Gutschriften durch Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist, wenn in dem Land, in dem die Finanzinstrumente zahlbar sind, ein Moratorium angeordnet worden ist oder wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass die Bank den einzuziehenden oder zu überweisenden Geldbetrag oder die bereits gutgeschriebenen Finanzinstrumente nicht oder nicht rechtzeitig erlangen wird. Dies gilt unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss durchgeführt wurde. Dasselbe gilt, wenn der gutgeschriebene Geldbetrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und die Bank nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Banken getroffenen Vereinbarung von dritter Seite rückbelastet wird.

(3) Der genannte Vorbehalt berechtigt die Bank auch, die Verfügung über die gutgeschriebenen Geldbeträge oder Finanzinstrumente zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

H. Belastungsbuchungen

Art. 37

(1) Bei Überweisungsaufträgen einschließlich Daueraufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Ausführungsanzeige zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen für Zahlungsdienste rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen gelten als eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Kontokorrentkonto des Kunden nicht innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen für Zahlungsdienste rückgängig gemacht wird, es sei denn, die Bank hat bereits vorher den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet.

I. Abzug von Steuern und sonstigen Beträgen, Nettzahlungspflicht

Art. 38

(1) Der Kunde erkennt an, dass Steuern wie Quellensteuern oder Stempelsteuern oder sonstige Abgaben und/oder Steuern oder sonstige Abgaben, die von Emittenten, Unterverwahrstellen oder Zahlstellen erhoben oder belastet werden, vom Kunden zu tragen

sind. Derartige Steuern und sonstige Abgaben können gesetzliche, regulatorische oder vertragliche Pflichten gegenüber Dritten betreffen. Die Bank ist berechtigt, Steuern und sonstige Abgaben bei gegenüber dem Kunden geschuldeten Zahlungen in Abzug zu bringen (so wie in Art. 43 näher erläutert) oder solche Steuern und sonstige Abgaben dem Konto des Kunden zu belasten.

(2) Unterliegt eine vom Kunden geschuldete Zahlung Steuern oder sonstigen Abgaben, hat der Kunde der Bank die jeweils erforderlichen Zusatzbeträge zu zahlen, damit die Bank den Nettobetrag erhält, den sie erhalten hätte, wenn eine solche Einbehaltung nicht erfolgt wäre (**«Nettozahlungsverpflichtung»**).

(3) Der Kunde ist aufgrund solcher Abzüge oder der Nettozahlungsverpflichtung nicht berechtigt, Ansprüche gegen die Bank geltend machen. Die Bank weist solche Abzüge dem Kunden gegenüber entsprechend aus.

(4) Die Bank muss nicht überprüfen oder sicherstellen, dass Steuern ermäßigt oder zurückgefordert werden können. Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, die steuerlichen Auswirkungen in Zusammenhang mit den kundenseitigen Vermögenswerten/Anlagen/Transaktionen zu bewerten.

J. Überschreitung

Art. 39

(1) Die Bank kann, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein, eine Überziehung auf einem Kontokorrentkonto stillschweigend, d. h. ohne dass eine Überziehungsmöglichkeit vereinbart wurde, akzeptieren (Überschreitung). Kredite in Form einer Überschreitung müssen spätestens innerhalb eines Monats zurückbezahlt werden und werden laufend verzinst. Der jeweils aktuelle Überschreitungszinssatz wird in der Kontokorrent-Abschlussrechnung ausgewiesen.

(2) Der Geldbetrag einer Überschreitung darf, zusammen mit den anderen Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank, zu keinem Zeitpunkt den Beleihungswert der durch den Kunden zugunsten der Bank verpfändeten Vermögenswerte übersteigen.

IV. Einheitlichkeit des Kontos

Art. 40

(1) Sämtliche bei der Bank unterhaltenen Konten eines Kunden, unabhängig von deren Natur, Währung, Zinsen oder Laufzeit, werden tatsächlich und rechtlich als einheitliches Konto angesehen. Etwaige Schuldsalden dieses einheitlichen Kontos werden durch die mit einem beliebigen Konto des Kunden, das Bestandteil dieses einheitlichen Kontos ist, verbundenen Sicherheiten besichert.

(2) Für Zinsen, Entgelte und Auslagen gelten die Bedingungen des jeweiligen Einzelkontos.

V. Sperrung, Verspätung oder Ablehnung einer Transaktion

Art. 41

(1) Die Bank kann neben ihren entsprechenden Rechten gemäß Art. 4(5) das Konto/die Konten des Kunden für Transaktionen sperren oder die Ausführung von Transaktionen aussetzen, aufschieben oder ablehnen oder andere Maßnahmen ergreifen, die sie für geeignet hält, insbesondere:

(a) Im Falle eines der Bank zugestellten außergerichtlichen Widerspruchs seitens Dritter hinsichtlich der Vermögenswerte des Kunden; oder

(b) Wenn die Bank über gesetzeswidrige Vorgänge des Kunden oder des wirtschaftlich Berechtigten des Kontos/der Konten informiert wird; oder

- (c) Falls Ansprüche seitens Dritter in Bezug auf die vom Kunden bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte bestehen; oder
- (d) Solange die Bank nicht zu ihrer vollen Zufriedenheit die angeforderte «Know-Your-Customer»-Dokumentation vom Kunden erhalten hat; oder
- (e) Solange eine einstweilige Verfügung oder Anordnung einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Gerichts vorliegt, Gelder einzufrieren oder andere spezifische Maßnahmen zur Verhütung oder Ermittlung eines Verbrechens zu ergreifen, oder
- (f) Um die Anforderungen von Sanktionen zu bewerten und/oder die Einhaltung von Sanktionen sicherzustellen.

(2) Im Falle einer Sperrung des Kontos/der Konten setzt die Bank den Kunden darüber in Kenntnis, es sei denn, die Bereitstellung derartiger Informationen ist ihm durch europäische oder nationale Gesetzgebung untersagt.

(3) Die Bank wird das Konto/die Konten des Kunden wieder freigeben, sofern die Gründe für die Sperrung zur vollsten Zufriedenheit der Bank behoben wurden und nicht mehr länger bestehen.

(4) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung aufgrund der Sperrung eines Kontos oder der Aussetzung, der Verspätung oder der Ablehnung einer Transaktion gemäß diesem Artikel oder Art. 4(5).

VI. Entgelte für Dienstleistungen und Aufwandsersatz, Zinsen und Wechselkurse

A. Vergütungsprinzip

Art. 42

(1) Unbeschadet gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen ist die Bank berechtigt, eine angemessene Vergütung vom Kunden für ihre Dienstleistungen zu erhalten, insbesondere in Form von Zinsen, Gebühren und Kommissionen. Die Vergütung für bestimmte üblicherweise von der Bank erbrachte Dienstleistungen, einschließlich Entgelte und Wechselkurse für Zahlungsvorgänge und Online-Dienste, sind in dem dem Kunden zum Zeitpunkt des Eingehens einer Bankbeziehung mit der Bank ausgehändigten Preisverzeichnis dargelegt.

(2) Soweit die Bank im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zu anderen Branchenteilnehmern unter Umständen Zahlungen von anderen Parteien als dem Kunden (**«Anreize»**) gemäß anwendbaren Gesetzen in Bezug auf im Auftrag des Kunden durchgeführte Transaktionen erhält, wird vereinbart, dass solche Anreize der Bank gutgeschrieben werden. Bei der Festlegung der geltenden Gebühren und Kommissionen hat die Bank berücksichtigt, dass sie unter Umständen für ihre Dienstleistungen Anreize erhält.

(3) Die Bereitstellung von im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten verpflichtenden Informationen ist für den Kunden kostenlos. Die Bank kann dem Kunden jedoch zusätzliche oder häufigere Informationen oder die Bereitstellung von Informationen durch andere als die mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsmittel in Rechnung stellen.

B. Aufwandsersatz

Art. 43

Der Kunde trägt alle aufgrund der Geschäftsbeziehung mit ihm entstehenden, nicht notwendigerweise über die Bank zu zahlenden oder von ihr in Rechnung gestellten, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern und sonstige Abgaben, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, Telekommunikation sowie Bestellung, Bewertung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Die Bank kann das Konto des Kunden direkt mit den entsprechenden Aufwendungen belasten.

Sofern der Kontostand des Kunden nach einer solchen Belastung einen Schuldsaldo aufweist, werden Überschreitungszinsen ohne Weiteres fällig.

C. Entgelte, Zinssätze und Wechselkurse

Art. 44

(1) Der Kunde ermächtigt die Bank, sein gemäß Art. 32 bestimmtes Kontokorrentkonto automatisch mit den der Bank geschuldeten Geldbeträgen zu belasten.

(2) Für Leistungen, die nicht Gegenstand des Preisverzeichnisses sind und die nicht anderweitig vereinbart wurden, welche jedoch im Auftrag oder im mutmaßlichen Interesse des Kunden oder im Zusammenhang mit der Abwicklung des Nachlasses eines verstorbenen Kunden von der Bank erbracht werden, kann die Bank ein angemessenes Entgelt verlangen.

(3) Sofern nicht anders vertraglich vereinbart, werden aufgrund einer Überschreitung auf einem Kontokorrentkonto anfallende Sollzinsen sofort ohne weitere Benachrichtigung des Kunden fällig, unbeschadet eventueller anderweitiger Ansprüche der Bank, insbesondere auf Zahlung anderweitiger Entgelte oder Auslagen. Diese Bestimmung beinhaltet keine Ermächtigung des Kunden zur Überschreitung.

(4) Sofern von den Parteien nicht anderweitig vereinbart, sind auf einem Kontokorrentkonto verbuchte Guthaben nicht verzinslich.
Im Einklang mit geltendem Recht kann die Bank in einem Niedrigzinsumfeld Negativzinsen auf Guthaben auf dem Kontokorrentkonto erheben.

(5) Im Falle der Veröffentlichung der Entgelte/Kommissionen und Wechselkurse auf der Website der Bank gilt Art. 8 (2) dieser AGB.

(6) Die Bank behält sich das Recht vor, Entgelte, die der Kunde zu leisten hat, einschließlich der Zinssätze, Kommissionen und sonstigen Aufwendungen, sowie Wechselkurse jederzeit zu ändern. Es obliegt dem Kunden, die Bank hinsichtlich ihrer Entgelte und Wechselkurse für beabsichtigte Transaktionen zu konsultieren. Die geltenden Entgelte und Wechselkurse gelten bereits als vom Kunden akzeptiert, wenn dieser Transaktionen über die Bank durchführt, sofern in diesen AGB nicht anderweitig vorgesehen oder nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(7) In Bezug auf Änderungen von Entgelten und/oder Wechselkursen in Bezug auf Zahlungsdienste gilt das in Art. 2 dieser AGB dargelegte Verfahren. Es können jedoch unmittelbar und ohne vorherige Mitteilung an den Kunden durch die Bank Änderungen solcher Entgelte und Wechselkurse vorgenommen werden, sofern diese Änderungen auf Änderungen der Referenzzinssätze oder der mit dem Kunden vereinbarten Referenzwechselkurse beruhen. Der als Grundlage für die Berechnung des Zinssatzes verwendete Referenzzinssatz stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle. Der Referenzwechselkurs für die Währungsumrechnung wird von der Bank zur Verfügung gestellt oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle. Informationen zu Änderungen der Zinssätze werden dem Kunden entweder durch Anzeige in den Geschäftsräumlichkeiten der Bank oder durch Benachrichtigung mitgeteilt. Des Weiteren können Änderungen von Zinssätzen oder Wechselkursen, die dem Kunden zugutekommen, jederzeit ohne Benachrichtigung des Kunden angewendet werden.

D. IBOR-Ersetzung

Art. 45. Änderungen des Kreditvertrages und sonstiger Verträge, insbesondere mit Blick auf den geltenden Referenzzinssatz, die Fallback-Bestimmungen und den damit verbundenen Änderungsprozess und Fallback-Plan

(1) Jegliche variablen Schuldzinsen, die auf Zinszahlungen, Gebühren, Kommissionen, Kosten usw. anwendbar sind, die der Kunde der Bank schuldet, werden auf Basis eines Referenzzinssatzes zuzüglich einer Marge festgelegt.

Wann immer ein Referenzzinssatz anwendbar ist, der den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (**«Referenzwert-Verordnung»**), gerecht wird, erkennt der Kunde an, dass die Bank ein Nutzer (und kein Administrator oder Kontributor im Sinne der Referenzwert-Verordnung) des jeweiligen Referenzzinssatzes ist und dessen Bestimmung demgemäß in keiner Weise beeinflusst.

(2) Falls der Referenzzinssatz für die Berechnung des Zinses, den der Kunde zu zahlen hat, tatsächlich (oder zu einem festgelegten künftigen Datum wahrscheinlich)

- (i) nicht verfügbar oder nicht mehr verfügbar ist oder nicht mehr veröffentlicht wird, oder
- (ii) nach öffentlicher Bekanntgabe durch die Behörde, die diesen Referenzzinssatz verwaltet, oder durch die Nachfolgebehörde dauerhaft abgeschafft wird oder nicht mehr repräsentativ ist bzw. nicht mehr verwendet wird; oder
- (iii) nicht mehr geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht, oder
- (iv) nicht mehr den Standard am Markt für Interbank Offered Rates darstellt, oder
- (v) mit Blick auf dessen Definition und/oder Zusammensetzung und/oder Methodologie so geändert wird, dass der Wert dieses Referenzzinssatzes infolge einer Änderung oder künftigen Änderung (vom Verwalter eines solchen Referenzzinssatzes zu einem bestimmten künftigen Datum angekündigt) der Methodologie, Formel oder sonstigen Verfahren zur Festlegung dieses Referenzzinssatzes beeinträchtigt werden könnte,

(jeweils ein **«Ereignis der Ersetzung des Referenzzinssatzes»**), die Bank die Bedingungen jeglicher Kreditverträge zwischen dem Kunden und der Bank (**«Kreditvertrag»**), darunter unter anderem den Referenzzinssatz und die Marge, ebenfalls ändern kann, wobei dies abhängig von und gemäß den nachfolgenden Klauseln (4) bis (6) erfolgt.

(3) Der Kunde und die Bank erkennen an, dass das Eintreten eines Ereignisses der Ersetzung des Referenzzinssatzes die wirtschaftlichen Merkmale der im Rahmen des Kreditvertrags erfolgten Kredittransaktion verschlechtern kann.

(4) Bei Eintreten eines Ereignisses der Ersetzung des Referenzzinssatzes kann die Bank gegebenenfalls Änderungen am Referenzzinssatz und an der Marge beschließen, die sich auf den Kreditvertrag auswirken und unter anderem folgende Änderungen beinhalten können:

- (i) Wechsel vom gegenwärtig anwendbaren Referenzzinssatz zu einem Ersatzzins; oder
- (ii) Erhebung einer neuen Gebühr oder eines Aufschlags für die Kreditanpassung oder Änderung der Marge; hierdurch lässt sich beispielsweise sicherstellen, dass der Übergang zu einem Ersatzzins keine finanziellen Nachteile für die Bank nach sich zieht; oder
- (iii) Änderung der Methodologie für die Zinsberechnung; oder
- (iv) weitere Änderungen der Bedingungen des Kreditvertrags, damit die Dokumente – nach sonstigen Änderungen gemäß den vorstehenden Ausführungen – ihre ordnungsgemäße Wirkung entfalten und plausibel bleiben. Dies kann die Änderung von Definitionen umfassen, die nicht länger plausibel sind, oder Änderungen, die das Dokument an die Funktionsweise eines einschlägigen Ersatzzinses angleichen sollen.

(5) Für neue Referenzzinssätze gilt Folgendes:

Sofern eine Regulierungsbehörde, ein Gericht, geltendes Recht oder die Behörde bzw. Nachfolgebehörde den Referenzzinssatz durch Bestätigung eines neuen Referenzzinssatzes als Standard am Interbank-Offered-Rate-Markt abschafft, ersetzt ein solcher neuer Referenzzins automatisch den bisherigen Referenzzins.

Wird von der Behörde bzw. Nachfolgebehörde kein neuer Referenzzinssatz bestätigt, entspricht der neue zu verwendende Referenzzinssatz demjenigen, der nach dem vernünftigen Ermessen der Bank den wirtschaftlichen Merkmalen des ausgesetzten oder abgeschafften Referenzzinssatzes am nächsten kommt. Der Referenzzinssatz kann infolge der Anpassung steigen oder fallen.

Die Bank kann bei Einführung des neuen Referenzzinssatzes auf Basis sachlich gerechtfertigter Kriterien eine Risikoprämie verlangen und/oder sonstige Margenanpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um die ursprünglichen wirtschaftlichen Merkmale des Kreditgeschäfts gemäß dem Kreditvertrag zu bewahren. In diesem Fall berücksichtigt die Bank insbesondere die an den Geld- und Kapitalmärkten üblichen Konditionen sowie die etwaige Marktpraxis und die Merkmale des Kreditvertrags einschließlich seiner Laufzeit. Der Kunde wird über derartige Risikoprämien und/oder sonstige Anpassungen unterrichtet.

Etwaige Bestimmungen des Kreditvertrags, die sich auf die Untergrenze des Referenzzinssatzes beziehen, bleiben anwendbar.

Der Zinssatz kann infolge der vorgeschlagenen Änderungen, darunter insbesondere die Ersetzung des Referenzzinssatzes und die Anwendung einer Risikoprämie und/oder sonstige Anpassungen des Aufschlags, je nach Fall steigen oder fallen.

(6) Bei Eintreten eines Ereignisses der Ersetzung des Referenzzinssatzes unterrichtet die Bank den Kunden schnellstmöglich schriftlich über die vorgeschlagenen Änderungen (die **«vorgeschlagenen Änderungen»**), erläutert und begründet diese und unterrichtet den Kunden unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Frist über das voraussichtliche Datum, an dem diese Änderungen in Kraft treten (**«vorgeschlagenes Änderungsdatum»**).

Diese schriftliche Mitteilung enthält eine Kopie der vorgeschlagenen Vereinbarung über die Änderungen des Kreditvertrages, in der die vorgeschlagenen Änderungen dargelegt sind, und unterrichtet den Kunden ebenfalls darüber, dass:

(i) Die vorgeschlagenen Änderungen zu einem Bestandteil des Kreditvertrags werden und die Bank Ersterer ab dem vorgeschlagenen Änderungsdatum anwendet, sofern der Kunde den vorgeschlagenen Änderungen nicht vor dem vorgeschlagenen Änderungsdatum in Schriftform widerspricht; und

(ii) Der Kunde, sofern er die vorgeschlagenen Änderungen nicht annehmen will, den Kreditvertrag kündigen kann, indem er der Bank vor dem voraussichtlichen Änderungsdatum seine Einwände in Schriftform zukommen lässt. Nach einer solchen Kündigung hat der Kunde den im Rahmen der Kreditvereinbarung noch ausstehenden Kapitalbetrag zuzüglich aufgelaufener, aber noch unbeglichener Zinsen sowie sonstiger Beträge, die gemäß diesem Vertrag am Tag der Rückzahlung des Kunden ausstehen, binnen einer von der Bank festgesetzten angemessenen Frist zurückzahlen. Für die Rückzahlung ausstehender Kreditbeträge gemäß diesem Abschnitt sind vom Kunden keine zusätzlichen Gebühren, Strafzahlungen, Prämien oder Vorfälligkeitsentschädigungen zu zahlen;

hierbei wird davon ausgegangen, dass die vorgeschlagenen Änderungen keine Novation des Kreditvertrages darstellen, so dass dessen sonstige Bedingungen anwendbar bleiben und für den Kunden kein neues Kreditangebot der Bank nach sich ziehen.

(7) Jegliche Kreditverträge, die zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossen wurden, werden durch die vorstehenden Abschnitte (2) bis (6) geändert.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenfalls für andere Verträge zwischen dem Kunden und der Bank, auf die ein auf einem Referenzzinssatz basierender Schuldzins anwendbar ist.

(9) Die Bank hat im Einklang mit der Referenzwert-Verordnung einen fundierten Plan für das Eintreten eines bestimmten Ereignisses der Ersetzung des Referenzzinssatzes (**«Fallback-Plan»**) erstellt und aktualisiert diesen regelmäßig. In diesem Fallback-Plan sind die internen Verfahren und Prozesse und Maßnahmen festgelegt, die von der Bank insbesondere dann einzuhalten bzw. zu ergreifen sind, wenn ein Referenzzinssatz abgeschafft wird, nicht mehr ermittelt wird oder verfügbar ist oder wesentlich geändert wird. Mit dem Fallback-Plan wird sichergestellt, dass die Bank in Abstimmung mit der Credit Suisse Group verfügbare alternative Referenzzinssätze ermittelt und analysiert, so weit wie möglich Marktpraktiken

berücksichtigt und eine Folgebewertung durchführt, wenn ein alternativer Referenzzinssatz für die Ersetzung eines bisherigen Referenzzinssatzes festgelegt wird.

VII. Sicherheiten

A. Bestellung und Erhöhung von Sicherheiten

1. Anspruch auf Bestellung

Art. 46

Die Bank kann vom Kunden für alle Ansprüche aus der mit ihm bestehenden Geschäftsbeziehung die Bestellung angemessener Sicherheiten gemäß den von der Bank in ihrem alleinigen Interesse festgelegten Beleihungswertbestimmungen, soweit die Bank nicht auf deren Anwendung verzichtet, innerhalb angemessener Frist verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

2. Veränderung des Risikos

Art. 47

(1) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist die Bank berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß den von der Bank in ihrem alleinigen Interesse festgelegten Beleihungswertbestimmungen, soweit die Bank nicht auf deren Anwendung verzichtet, innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Die Bank ist berechtigt, unzureichend besicherte Positionen mit angemessenen Gegengeschäften abzudecken.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

Art. 48

(1) Die Bank kann die Auszahlung eines Geldbetrags aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn nach Abschluss der Vereinbarung Umstände auftreten, die sich als Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditnehmers oder als eine Abwertung der bereitgestellten Sicherheiten in einem derartigen Umfang erweisen, dass die Rückzahlung des Kredits oder die Zahlung von Zinsen selbst im Falle einer Verwertung der Sicherheiten gefährdet ist; oder wenn die Bank den begründeten Verdacht hat, dass der Kreditnehmer den Geldbetrag entgegen der Kreditvereinbarung oder zu gesetzeswidrigen Zwecken verwenden wird.

B. Pfandrecht der Bank

Art. 49

(1) Der Kunde räumt der Bank ein Pfandrecht an seinen Vermögenswerten, die jetzt oder in der Zukunft bei der Bank gehalten werden, sowie an allen Forderungen und Rechten jeder Art ein, die der Kunde jetzt oder in der Zukunft gegenüber der Bank besitzt oder besitzen wird.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber der Bank, z. B. aus Guthaben und allen von der Bank für den Kunden verwahrten Finanzinstrumenten und Edelmetallen. Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Finanzinstrumente, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Finanzinstrumenten gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Art. 50

(1) Das Pfandrecht sichert die gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Falls eine Drittpartei in Luxemburg oder im Ausland (unter anderem Emittenten oder deren Rechtsnachfolger, Liquidatoren, Zwangsverwalter, Sachwalter oder ähnliche Handlungsbevollmächtigte) Ansprüche gegenüber der Bank geltend macht in Zusammenhang mit einer für und im Namen des Kunden durchgeführten Transaktion, dient das Pfandrecht der Bank auch als Sicherheit für die Entschädigungsansprüche der Bank gegenüber dem Kunden.

Falls der Kunde eine Geschäftsbeziehung mit einer Niederlassung der Bank unterhält, sichert das Pfandrecht der Bank auch die gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Niederlassung gegen den Kunden, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung des Besitzes der Pfandsache durch die Bank, sofern Ansprüche der Bank gemäß Absatz 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

(3) Das Pfandrecht der Bank besteht auch dann weiter, wenn das Konto des Kunden nach der Pfandverwertung durch die Bank wieder einen Habensaldo aufweist.

C. Verwertung von Sicherheiten

Art. 51

(1) Sofern der Kunde einer fälligen Zahlungsverpflichtung oder einer diesbezüglichen Zusage gegenüber der Bank nicht fristgemäß nachkommt, ist diese ermächtigt, sich die Finanzinstrumente und/oder die Edelmetalle nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anzueignen oder sie zu verkaufen und die verpfändeten Geldforderungen des Kunden mit den abgesicherten Ansprüchen der Bank aufzurechnen. Die Bank ist desgleichen ermächtigt, ihre Forderungen gegen den Kunden mit sämtlichen anderen Vermögenswerten, die der Kunde bei der Bank verwahrt, aufzurechnen, einschließlich aller Finanzinstrumente und/oder Edelmetalle des Kunden, wobei deren Wert nach dem Marktwert am Tage der Aufrechnung bestimmt wird.

(2) Die Bank kann die ihr als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Finanzinstrumenten verbriefen) bei Fälligkeit der besicherten Forderung der Bank gegenüber dem Kunden einziehen. Vorher ist die Bank berechtigt, die als Sicherheit dienende Forderung bei deren Fälligkeit einzuziehen. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(3) Die Bank ist jederzeit berechtigt, die verpfändeten Vermögenswerte in die Währung der besicherten Forderungen der Bank umzuwandeln.

D. Zurückbehaltungsrecht

Art. 52

Die Bank kann ihr obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsbeziehung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Art. 49 und 50 gelten entsprechend.

VIII. Aufrechnung

1. Durch die Bank

Art. 53

(1) Die Bank ist in den gesetzlichen Grenzen berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihr gegenüber aufzurechnen (einschließlich Forderungen der Bank aus Gemeinschaftskonten), wobei die Bank die schutzwürdigen Interessen des Kunden berücksichtigen soll.

Falls eine Drittpartei in Luxemburg oder im Ausland (unter anderem Emittenten oder deren Rechtsnachfolger, Liquidatoren, Zwangsverwalter, Sachwalter oder ähnliche Handlungsbevollmächtigte) Ansprüche gegenüber der Bank geltend macht in Zusammenhang mit einer für und im Namen des Kunden durchgeführten Transaktion, erstreckt sich das Recht zur Aufrechnung durch die Bank auch auf die Entschädigungsansprüche der Bank gegenüber dem Kunden.

(2) Sofern der Kunde einer fälligen Zahlungsverpflichtung oder einer diesbezüglichen Zusage gegenüber der Bank nicht fristgemäß nachkommt, kann die Bank sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden ihr gegenüber, unabhängig von ihrer Rechtsnatur und einschließlich fristgebundener Verbindlichkeiten, unmittelbar und sofort fällig stellen. Die Bank kann solche Verbindlichkeiten ohne vorherige Inverzugsetzung und im gesetzlich zulässigen Umfang und in einer ihr angemessen erscheinenden Rangordnung gegen Vermögenswerte (bewertet entsprechend dem Marktwert am Tag der Aufrechnung) des Kunden bei der Bank aufrechnen.

(3) Es ist ausdrücklich vereinbart, dass im Falle einer Zwangsvollstreckung oder von Sicherungsmaßnahmen alle Verbindlichkeiten des Kunden als sofort fällig anzusehen sind und die Aufrechnung mit den Vermögenswerten des Kunden als vor diesen Maßnahmen erfolgt gilt. Um eine solche Aufrechnung vornehmen zu können, ist die Bank, wenn nötig, berechtigt, ein Festgeldkonto vor dessen Fälligkeit aufzulösen.

2. Durch den Kunden

Art. 54

Innerhalb der gesetzlichen Grenzen ist der Kunde zur Aufrechnung gegen Forderungen der Bank berechtigt. Nicht-Verbraucher-Kunden sind nur dann zur Aufrechnung gegen Forderungen der Bank berechtigt, wenn die Forderungen rechtskräftig festgestellt worden sind oder unbestritten sind.

IX. Schutz des Kundenvermögens

Art. 55

(1) Falls die Bank insolvent wird und im Rahmen eines solchen Insolvenzverfahrens in Bezug auf ein bestimmtes Finanzinstrument nicht genügend geeignete Finanzinstrumente verfügbar sind, so tragen die Kunden, deren Portfolios dieses Finanzinstrument enthalten, anteilig den Verlust, es sei denn, der Verlust kann durch der Bank gehörende Finanzinstrumente derselben Art gedeckt werden.

(2) Sollte eine Unterverwahrstelle oder eine (zentrale) Verwahrstelle einem Insolvenzverfahren unterzogen werden, so kann es in wenigen Ländern außerhalb der EU jedoch der Fall sein, dass die bei der Unterverwahrstelle oder der (zentralen) Verwahrstelle hinterlegten Finanzinstrumente in das Insolvenzverfahren aufgenommen werden und dass der Hinterleger kein Sonderrecht auf ihre Rückgabe hat.

(3) In dem in Absatz 2 beschriebenen Fall oder falls die Bank aus irgendeinem Grund bei der Unterverwahrstelle oder der (zentralen) Verwahrstelle nur die Rückgabe einer Anzahl an Finanzinstrumenten in einer bestimmten Kategorie erreicht, die nicht ausreichend ist, um die Ansprüche der Kunden auf diese Finanzinstrumente zu befriedigen, wird vereinbart, dass diese Kunden den Verlust anteilig auf Grundlage der Anzahl an Finanzinstrumenten in dieser Kategorie tragen, die sie jeweils hinterlegt haben.

(4) In bestimmten Ländern verfügen manche oder alle Verwahrer über ein Sicherungsrecht, ein Pfandrecht oder ein Recht zur Aufrechnung in Bezug auf die bei ihnen hinterlegten Finanzinstrumente oder können sich auf Hinterlegungsbedingungen berufen, die eine Aufteilung des Verlusts im Falle des Zahlungsausfalls ihres eigenen Verwahrers vorsehen. Dies kann zu Situationen führen, in denen die Bank nicht genügend Finanzinstrumente wiedererlangen kann, um die Ansprüche ihrer Kunden zu befriedigen. Die in Absatz 3 aufgeführte Regel, wonach der Verlust anteilig getragen wird, findet in diesem Fall Anwendung.

X. Sonstiges

Art. 56

Kunden können gemäß der Kundeninformationsbroschüre eine Beschwerde einreichen. Die alternative Schlichtungsstelle zuständig für Streitigkeiten zwischen Verbraucher-Kunden und der Bank in Bezug auf die Rechte des Kunden und die Verpflichtungen der Bank gemäß gesetzlichen Bestimmungen zu Zahlungsdiensten ist die:

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
283, route d'Arlon
L-1150 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Kontaktdaten:

Tel.: +352 26251 2574

Fax: +352 26 25 1 601

E-Mail-Adresse: reclamation@cssf.lu

Weitere Informationen zu dieser alternativen Schlichtungsstelle und zu den Bedingungen für ihre Inanspruchnahme stehen auf der Website der CSSF unter <http://www.cssf.lu/en/consumer/complaints/> und auf der Website der Europäischen Kommission unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.adr.show> zur Verfügung.

Art. 57

Der Kunde kann von der Bank jederzeit während der Vertragslaufzeit die Vorlage eines Exemplars dieser AGB, der spezifischen für Zahlungsdienste geltenden Bedingungen sowie des Preisverzeichnisses in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

Besondere Geschäftsarten

I. Handel mit Finanzinstrumenten und anderen Werten

A. Art der Ausführung

Art. 58

(1) Die Bank führt Aufträge ihrer Kunden zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, vergleichbaren Vermögenswerten und Edelmetallen entweder als Kommissionär in eigenem Namen auf Rechnung des Kunden (ohne Erfordernis einer spezifischen Mitteilung an den Kunden) oder als Gegenpartei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung aus.

(2) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zu den Ausführungsgrundsätzen der Bank, auf deren Grundlage die Bank – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden ausführen wird. Über wesentliche Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden informieren.

(3) Die Bank kann Aufträge zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, vergleichbaren Vermögenswerten und/oder Edelmetallen auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Ausführung nicht zulässt. Sie kann darüber hinaus vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung die Aufträge in einem Schritt oder in mehreren Schritten ausführen.

B. Ausführungsort

Art. 59

(1) Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass sein Auftrag durch die Bank außerhalb eines Handelsplatzes (d. h. ein geregelter Markt, ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem) ausgeführt werden kann.

(2) Für die Ausführung sind die für den Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.

(3) Die Bank ist nicht verpflichtet, die auf den Märkten, auf welchen sie nach Weisung des Kunden Aufträge ausführt, vorherrschenden Bedingungen (einschließlich Offenlegungserfordernisse) zu prüfen. Der Kunde ersetzt der Bank jeden hieraus entstehenden Schaden.

C. Zeitliche Ausführung

Art. 60

Ist der Auftrag betreffend ein Finanzinstrument, einen vergleichbaren Vermögenswert und/oder ein Edelmetall für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes der Bank oder eingebundener Dritter möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt.

D. Fehlende Deckung

Art. 61

(1) Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten, vergleichbaren Vermögenswerten und/oder Edelmetallen zu unterlassen oder solche Geschäfte ganz oder teilweise zu stornieren, wenn a) keine entsprechende

Deckung vorhanden ist, b) die Bank die Verfügungsberechtigung der anweisenden Partei anzweifelt, oder c) solche Transaktionen gegen gesetzliche, regulatorische oder amtliche Bestimmungen oder nationale oder internationale Sanktionen oder Vereinbarungen (zum Beispiel Verpfändungen) verstoßen, die die Bank einhalten muss.

(2) Die Bank ist jedoch berechtigt, solche Geschäfte mit Finanzinstrumenten, vergleichbaren Vermögenswerten und/oder Edelmetallen auf ausschließliches Risiko des Kunden auszuführen, sofern ihr nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Ausführung des Auftrags nur bei Deckung wünscht.

(3) Stellt der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung zur Verfügung, so ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Rechnung des Kunden ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

E. Auslandsgeschäfte

Art. 62

(1) Der Kunde erkennt an, dass Finanzinstrumente und vergleichbare Vermögenswerte von einer Unterverwahrstelle außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gehalten werden können, die das Halten und Verwahren von Finanzinstrumenten nicht reguliert, und dass das für diese Unterverwahrstelle geltende gesetzliche und aufsichtsrechtliche System von dem des Großherzogtums Luxemburg abweichen kann.

(2) In bestimmten Rechtsordnungen sehen die auf Finanzinstrumente bzw. diesbezügliche Transaktionen und ähnliche Rechte anwendbaren Bestimmungen vor, dass Informationen über die Identität und die Vermögenswerte der (un)mittelbaren Inhaber und/oder der wirtschaftlich Berechtigten dieser Instrumente offengelegt werden müssen. Für weitere Einzelheiten wird auf Art. 24 dieser AGB verwiesen. Unbeschadet der Anweisung in Art. 24 kann der Kunde verpflichtet sein, eine gesonderte Ermächtigung für die Offenlegung relevanter Informationen an maßgebliche Dritte zu erteilen. Die Nichtbeachtung einer solchen Offenlegungspflicht kann die «Sperrung» der Finanzinstrumente oder anderer Vermögenswerte nach sich ziehen (d. h. es besteht die Möglichkeit, dass Stimmrechte, Rechte auf Dividendenzahlung oder andere Rechte nicht wahrgenommen werden können oder ausgesetzt werden und/oder die Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte nicht mehr verkauft oder anderweitig Gegenstand von Verfügungen werden können) und/oder berechtigt die Bank dazu – ohne dass dadurch eine Verpflichtung für die Bank erwächst –, eine Zwangsverwertung (ohne Kundenanweisung) und/oder die Saldierung der entsprechenden Position durchzuführen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die der Kunde durch die Erteilung solcher Auskünfte hinsichtlich seiner Identität und Vermögenswerte oder in Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Offenlegungspflicht erleiden könnte. Art. 10 (3) gilt entsprechend. Der Kunde verpflichtet sich, dass weder er noch gegebenenfalls seine Kunden (oder Betroffenen) direkte Anweisungen an eine andere Partei als die Bank (wie z. B. Unterdepotstellen, Emittenten, Zentralverwahrer, verbundene Vermittler oder in ähnlicher Eigenschaft handelnde Personen oder Stellen) geben.

(3) Der Kunde erkennt an, dass Lieferungen und Zahlungen von Finanzinstrumenten an bestimmten Wertpapiermärkten möglicherweise bzw. üblicherweise nicht gleichzeitig erfolgen. Dementsprechend ist der Kunde damit einverstanden, dass die Bank trotz der Instruktion, Finanzinstrumente gegen Zahlung zu liefern bzw. Finanzinstrumente bei Lieferung zu bezahlen, die Zahlung bzw. Lieferung von Finanzinstrumenten in einer solchen Form und Weise leisten bzw. annehmen kann, die den Gepflogenheiten am jeweiligen Markt oder unter Wertpapierhändlern entspricht. In einem solchen Fall haftet die Bank mit Ausnahme grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens seitens der Bank nicht für Verluste oder sonstige Schäden durch Maßnahmen, die von der Gegenpartei solcher Transaktionen ergriffen oder unterlassen werden. Mit Ausnahme grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Fehlverhaltens haftet die Bank nicht, sofern die Ausführung des Kundenauftrags ganz oder teilweise ausgesetzt wird oder verspätet erfolgt.

F. Edelmetalle

Art. 63

(1) Die Bank kann Aufträge betreffend den Kauf oder Verkauf von Edelmetallen und Münzen sowohl in physischer Form als auch durch Kontobuchungen auf Metallkonten annehmen.

(2) Die Bank behält sich nach eigenem Ermessen das Recht vor, Aufträge betreffend den Kauf und die Einlieferung von physischen Edelmetallen und Münzen abzulehnen. Physische Edelmetallpositionen werden in einem Depot verwahrt.

(3) Nicht physische Edelmetallpositionen werden auf Metallkonten verbucht und ausgewiesen. Auf Metallkonten werden keine Zinsen gezahlt. Goldpositionen auf Metallkonten können gegen eine Umwandlungsgebühr in physisches Gold umgewandelt werden.

(4) Die Bank ist berechtigt, das Verfahren zur Abrechnung von Edelmetallgeschäften zu bestimmen. Die Abrechnung eines Kaufauftrags oder Verkaufsauftrags betreffend Edelmetallgeschäfte erfolgt zu gültigen Marktpreisen unter Abzug von Gebühren, Steuern, Abgaben, Auslagen und sonstigen Aufwendungen. Dazu gehören bei physischen Edelmetallen insbesondere die Transport- und Versicherungskosten.

(5) Physische Edelmetalle, die die Bank für den Kunden erwirbt bzw. die eingeliefert werden, werden im Einklang mit den in Luxemburg anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen in einem Depot aufbewahrt. Münzen und Standardbarren werden aufgrund ihrer Eigenschaften getrennt und individuell entweder bei der Bank oder im Namen der Bank bei einer Unterverwahrstelle innerhalb oder außerhalb von Luxemburg aufbewahrt. Alle anderen Edelmetallbarren werden standardmäßig in einem nicht getrennt gehaltenen Depot bei der Bank selbst oder im Namen der Bank bei einem Verwahrer innerhalb oder außerhalb von Luxemburg aufbewahrt.

(6) Die physische Auslieferung von Edelmetallen oder die Umwandlung und nachfolgende Auslieferung von auf einem Metallkonto gehaltenen Edelmetallen als physisches Edelmetall erfolgt, soweit dies möglich ist, am Geschäftssitz der Bank in Luxemburg, anderenfalls bei einer anderen Bank in Luxemburg. Auf Anfrage des Kunden erfolgt die physische Auslieferung an einen anderen Ort im In- oder Ausland, vorausgesetzt, dass eine solche Auslieferung rechtlich und tatsächlich möglich ist. Sämtliche mit der Auslieferung verbundenen Risiken, Kosten, Aufwendungen und Auslagen gehen zu Lasten des Kunden. Das Verfahren für die Auslieferung bestimmt die Bank nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktusancen. Im Falle von Lieferbeschränkungen, die auf inländischen oder ausländischen Maßnahmen oder Gesetzen beruhen, hat die Bank das Recht, die Auslieferung an einen Ort vorzunehmen, den sie unter Berücksichtigung der zum entsprechenden Zeitpunkt bestimmten Tatsachen und Umstände für geeignet hält.

(7) Der Kunde erteilt Aufträge zur physischen Auslieferung von Edelmetallen unter Berücksichtigung einer angemessenen Zahl von Bankgeschäftstagen für deren Durchführung. Die Lieferung kann dadurch ausgesetzt oder verzögert werden, dass eine größere Anzahl von Kunden gleichzeitig eine Auslieferung verlangt und der Bank die Lagerkapazität fehlt, um die Edelmetalle bis zur Übergabe aufzubewahren. In einem solchen Fall wird die Bank die Auslieferung sukzessive unter Berücksichtigung des Auftragseingangsdatums vornehmen. Die Bank wird den Kunden informieren, wenn die Lieferung zur Übergabe an den Kunden bereitsteht. Erfolgt die Abholung nicht binnen fünf Bankgeschäftstagen nach der Bereitstellung, ist die Bank berechtigt, die Edelmetalle wieder an den Verwahrer zurückzuschicken. Sämtliche damit verbundenen Risiken, Kosten, Aufwendungen und Auslagen gehen zu Lasten des Kunden.

(8) Der Kunde trägt alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Verluste, die der Bank infolge eines Ereignisses höherer Gewalt entstehen. Im Falle des völligen oder teilweisen Verlusts der physischen Edelmetalle durch ein Ereignis höherer Gewalt wird die Bank dem Kunden sämtliche Rechte zur Wiedererlangung des verlorengegangenen Edelmetalls abtreten.

II. Verwahrung von Finanzinstrumenten und anderen Werten

A. Depotverwahrung

Art. 64

(1) Vorbehaltlich einer schriftlich getroffenen anderweitigen Vereinbarung werden alle Finanzinstrumente und vergleichbaren Vermögenswerte als vertretbare Finanzinstrumente verwahrt. Daraus folgt, unbeschadet abweichender Regelungen dieser AGB, dass die Bank dem Kunden nur Finanzinstrumente oder vergleichbare Vermögenswerte derselben Art und Güte wie diejenigen, welche bei der Bank hinterlegt wurden, rückerstatten muss.

(2) Die Bank ist ausdrücklich berechtigt, Finanzinstrumente und vergleichbare Vermögenswerte in ihrem eigenen Namen, aber auf Rechnung und Risiko des Kunden bei einer externen Unterverwahrstelle (oder zentralen) Verwahrstelle in Luxemburg oder im Ausland zu halten, unabhängig davon, ob diese in Luxemburg oder im Ausland ausgegeben wurden.

Sofern nicht anders vereinbart oder sofern von den geltenden Marktvorschriften oder Gesetzen nicht anders verlangt, ist die Bank berechtigt, Finanzinstrumente oder vergleichbare Vermögenswerte in ihrem eigenen Ermessen in Sammeldepots (Omnibus-Konten) oder auf getrennt geführten Konten zu halten.

(3) Lässt die Bank Finanzinstrumente, Edelmetalle und/oder vergleichbare Vermögenswerte durch einen Verwahrer verwahren, gilt Art. 9 dieser AGB.

(4) Die Bank leitet keine Mitteilungen, Vollmachten oder Veröffentlichungen im Hinblick auf Hauptversammlungen der Aktionäre weiter und nimmt keine Stimmrechte wahr, sofern und soweit dies nicht durch geltende Gesetze erforderlich ist oder sofern und soweit dies nicht zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wurde. Im letzteren Fall verpflichtet sich der Kunde, die Kosten zu tragen.

(5) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung obliegt es dem Kunden, alle angemessenen Maßnahmen zur Wahrnehmung der Rechte in Verbindung mit den hinterlegten Finanzinstrumenten und vergleichbaren Vermögenswerten zu ergreifen und insbesondere die Bank anzuweisen, Zeichnungsrechte auszuüben oder zu verkaufen oder Optionsrechte auszuüben.

(6) Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über Rechte betreffend die bei ihr für den Kunden verwahrten Finanzinstrumente und vergleichbaren Vermögenswerte in Kenntnis zu setzen, sofern und soweit dies nicht durch geltende Gesetze erforderlich ist oder sofern und soweit dies nicht zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wurde.

(7) Der Kunde haftet gegenüber der Bank für alle Schäden, welche durch unechte oder mit offenkundigen oder versteckten Mängeln behaftete (wie zum Beispiel verloren gegangene oder gestohlene) Finanzinstrumente und vergleichbare Vermögenswerte entstehen, die der Kunde in Verwahrung gibt. Wenn das von der Bank bei einer Unterverwahrstelle oder einer (zentralen) Verwahrstelle geführte Konto belastet wird, weil die vom Kunden in Verwahrung gegebenen Finanzinstrumente und vergleichbaren Vermögenswerte nicht aus guter Lieferung stammen, kann die Bank daher diese Finanzinstrumente oder vergleichbare Vermögenswerte mit einem diesen Finanzinstrumenten entsprechenden Marktwert von den Konten des Kunden abbuchen, und der Kunde verpflichtet sich, die Bank hinsichtlich aller Schäden, welcher dieser daraus entstehen können, schadlos zu halten.

(8) Bei physischer Einbringung von Finanzinstrumenten und vergleichbaren Vermögenswerten sind diese in jedem Fall solange nicht für Transaktionen (Verkauf, Übertragung usw.) verfügbar, bis die Bank geprüft hat, dass die eingebrachten Finanzinstrumente und vergleichbaren Vermögenswerte nicht Gegenstand einer Pfändung sind oder nicht einen anderen Mangel aufweisen, ohne Rücksicht auf eventuelle Schwankungen der Kurse dieser Finanzinstrumente und vergleichbaren Vermögenswerte während dieser Frist.

(9) Im Falle eines in der Verantwortung der Bank begründeten Verlusts von Finanzinstrumenten, Edelmetallen und/oder vergleichbaren Vermögenswerten ist diese nur verpflichtet, die Finanzinstrumente, Edelmetalle und/oder vergleichbaren Vermögenswerte durch identische Finanzinstrumente, Edelmetalle und/oder vergleichbare Vermögenswerte zu ersetzen oder, wenn dies nicht möglich ist, den Wert der Finanzinstrumente, Edelmetalle und/oder vergleichbaren Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Antrags auf Lieferung oder Verkauf zu erstatten.

(10) Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden hinsichtlich seiner etwaigen Verpflichtungen zur Benachrichtigung insbesondere von Behörden zu informieren oder solche Benachrichtigungspflichten im Auftrag des Kunden zu erfüllen.

(11) Mit Blick auf Privatkunden (siehe die Definition in der Kundeninformationsbroschüre), die von der Bank keine Vermögensverwaltungsdienstleistungen erhalten und in ihren Portfolios Positionen in gehebelten Finanzinstrumenten oder Eventualverbindlichkeiten halten, wird zwischen der Bank und dem Privatkunden vereinbart, dass Wertminderungen der in einem solchen Portfolio gehaltenen Vermögenswerte des Privatkunden von mindestens 10 % («Verlustschwellenmeldung», weitere Informationen in der Kundeninformationsbroschüre) auf Ebene des Portfolios und nicht auf Ebene des Instruments gemeldet werden und aus einem Vergleich zwischen dem letzten Quartalswert des Portfolios gemäß dem vierteljährlichen Positionsbericht («vierteljährlicher Positionsbericht», weitere Informationen in der Kundeninformationsbroschüre) und dem Tageswert des Portfolios abgeleitet werden.

B. Umtausch und sonstige Maßnahmen

Art. 65

Erteilt der Kunde bei Konvertierungen, Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Verschmelzungen, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderungen zur Einzahlung, Umstellungen, öffentlichen Tauschangeboten und sonstigen die Finanzinstrumente betreffenden Maßnahmen keine rechtzeitigen Weisungen, so ist die Bank berechtigt (ohne dazu verpflichtet zu sein), nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses zu handeln und insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt zu verwerten.

III. Festgeldanlagen

Art. 66

Festgeldanlagen werden ohne Weiteres für eine Dauer, die der zuletzt abgelaufenen Anlagedauer entspricht, zu den dann jeweils in Luxemburg geltenden Marktbedingungen verlängert, sofern der Kunde nicht mindestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Verlängerungsdatum widerspricht. Die Bank ist berechtigt, die vorzeitige Auflösung einer Festgeldanlage zu verweigern oder, im Falle der Annahme einer solchen vorzeitigen Auflösung, ihre Refinanzierungskosten und eventuelle Vertragsstrafen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

IV. Wechsel, Schecks und vergleichbare Papiere

A. Inkasso oder Ankauf

Art. 67

Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine) werden von der Bank grundsätzlich zum Inkasso hereingenommen, es sei denn, es wurde deren Ankauf (Diskontierung) vereinbart.

B. Rechtzeitigkeit der Aufträge

Art. 68

Aufträge zum Inkasso haben so rechtzeitig einzugehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können. Falls die Aufträge zum Inkasso eine besonders schnelle Ausführung erfordern, hat der Kunde die Bank im Einzelfall besonders anzuweisen.

C. Rechte und Pflichten der Bank

Art. 69

(1) Für Gutschriften durch die Bank zugunsten eines Kontos des Kunden nach Vorlage von Papieren im Sinne von Art. 67 zum Inkasso gilt Art. 36.

(2) Falls der Bank der Geldbetrag von Wechseln oder Schecks in Anwendung einer ausländischen Gesetzgebung oder eines Abkommens zwischen Banken hinsichtlich gefälschter Unterschriften oder anderer Bestimmungen erneut belastet wird, ist die Bank berechtigt, das betreffende Kontokorrentkonto des Kunden zu belasten. Wird die Bank über die Ausstellung eines Schecks durch den Kunden in Kenntnis gesetzt, so kann sie ein Kontokorrentkonto des Kunden mit dem Geldbetrag, auf den dieser Scheck lautet, belasten, bis der Scheck zur Zahlung vorgelegt wird. Im Falle der Sperrung eines Schecks kann die Bank eine solche Maßnahme ebenfalls jederzeit bis zu einer endgültigen Gerichtsentscheidung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Sperrung treffen.

Art. 70

Im Falle der Diskontierung kann die Bank den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller der Bank angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

Art. 71

In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von «Eingang vorbehalten»-Gutschriften verbleiben der Bank die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Geldbetrags mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Art. 72

Die Bank kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen. Die Bank braucht bei ihr zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

Geschäftsbedingungen für Überweisungen

Diese Geschäftsbedingungen für Überweisungen (im Folgenden **«Geschäftsbedingungen»**) stellen einen integralen Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden **«AGB»**) der Bank dar.

Die in den AGB der Bank genannten Definitionen gelten auch in Bezug auf diese Geschäftsbedingungen.

A. Überweisungen (einschließlich Daueraufträge)

1. Wesentliche Merkmale von Überweisungen (einschließlich Daueraufträgen), SEPA-Überweisungen

Art. 1

(1) Eine Überweisung ist ein auf Aufforderung des Kunden ausgelöster Zahlungsdienst zur Erteilung einer Gutschrift auf ein bei einem Zahlungsdienstleister (z.B. einem Kreditinstitut) gehaltenes Zahlungskonto eines Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Kunden in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch die Bank. Ein Überweisungsauftrag kann auch darauf gerichtet sein, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an dasselbe Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Ein Überweisungsauftrag ist der Bank in der mit ihr vereinbarten Form zu übermitteln.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleibt ein Dauerauftrag bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf wirksam.

(3) Dem Kunden wird empfohlen, sich vor Erteilung eines Überweisungs- oder Dauerauftrags vom Zahlungsempfänger den Kundenidentifikator des Zahlungsempfängers im Sinne von Art. 2 (1) dieser Geschäftsbedingungen auf einem Briefbogen des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers mitteilen zu lassen, um das Risiko nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen zu minimieren.

(4) Eine **«SEPA-Überweisung»** ist eine auf Euro lautende Überweisung innerhalb des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area; SEPA). SEPA umfasst die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und die Schweiz (im Folgenden die **«SEPA-Länder»**).

2. Kundenidentifikatoren, erforderliche Angaben

Art. 2

(1) SEPA-Überweisungsaufträge müssen im Falle von nationalen SEPA-Überweisungen innerhalb von Luxemburg, im Falle von grenzüberschreitenden SEPA-Überweisungen zwischen SEPA-Ländern, in denen der Euro die nationale Währung ist, und im Falle von SEPA-Überweisungen in Ländern, in denen der Euro nicht die nationale Währung ist, die International Bank Account Number (IBAN) enthalten. Alle anderen Überweisungsaufträge müssen den BIC oder die Bankleitzahl oder eine andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (beispielsweise den Namen, der eine exakte Identifizierung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers ermöglicht), den Namen und die Kontokorrentkontonummer des Zahlungsempfängers oder dessen IBAN sowie die IBAN des Kunden enthalten. Erfüllt der Kunde diese Voraussetzungen nicht, so haftet die Bank nicht für einen hieraus entstehenden Schaden. Es gilt Art. 10 (3) der AGB. In Bezug auf den Zahlungsempfänger stellt dessen IBAN oder, soweit die Angabe der IBAN nicht erforderlich ist, dessen Kontonummer in Verbindung mit dem BIC oder der Bankleitzahl oder einer sonstigen Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (beispielsweise dem Namen, der eine exakte Identifizierung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers

ermöglicht) den «Kundenidentifikator» dar. Die IBAN des Kunden ist dessen «Kundenidentifikator».

(2) Macht der Kunde weitergehende Angaben als in Absatz 1 festgelegt, so haftet die Bank nur für die Ausführung von Überweisungen in Übereinstimmung mit den vom Kunden angegebenen Kundenidentifikatoren gemäß Absatz 1. Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für die Bank unbeachtlich. Ist der vom Kunden angegebene Kundenidentifikator des Zahlungsempfängers fehlerhaft, haftet die Bank nicht für die unterbliebene oder fehlerhafte Ausführung des Zahlungsvorgangs und bemüht sich, soweit ihr dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, den Überweisungsbetrag wiederzuerlangen. Die Bank ist berechtigt, für entsprechende Maßnahmen zur Wiedererlangung ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

(3) Der Kunde hat, zusätzlich zu den Kundenidentifikatoren gemäß Absatz 1, in seinem Überweisungsauftrag den Überweisungsbetrag sowie die Währung anzugeben sowie weitere zur Ausführung der Überweisung bzw. des Dauerauftrags gegebenenfalls erforderliche Angaben zu machen.

3. Autorisierung und Eingang

Art. 3

(1) Unbeschadet Art. 3 und 4 der AGB gilt ein Überweisungsauftrag im Falle eines an die Bank per Post gerichteten oder am Schalter abgegebenen Schriftstücks oder eines Faxschreibens im Zeitpunkt des tatsächlichen Erhalts des Schriftstücks oder des gesamten Faxschreibens durch die Bank als eingegangen. In diesem Fall wird der Überweisungsauftrag durch Unterschrift des Kunden autorisiert. In Zusammenhang mit Online-Diensten gemäß Definition in Art. 7 dieser Geschäftsbedingungen gilt ein Überweisungsauftrag als bei der Bank eingegangen, nachdem der Kunde den Überweisungsauftrag unter Verwendung des vereinbarten Zahlungsinstruments gemäß Definition in Art. 8 dieser Geschäftsbedingungen und der personalisierten Sicherheitsmerkmale (z.B. Nutzerkennung, Nutzerkennwort und Identifizierungs-Token) validiert und gesendet hat.

Mit jedem Überweisungsauftrag, welcher der Bank übermittelt wird, gilt die ausdrückliche Zustimmung des Kunden zur Verarbeitung durch die Bank aller Personenbezogener Daten, die für dessen Ausführung erforderlich sind, als erteilt.

(2) Überweisungsaufträge, die nach dem entsprechenden im Preisverzeichnis ausgewiesenen Annahmeschluss oder an einem Tag, der kein Bankgeschäftstag für Zahlungsdienste ist, bei der Bank in Übereinstimmung mit Absatz 1 eingehen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Bankgeschäftstag für Zahlungsdienste zu Beginn der Öffnungszeiten der Bank eingegangen. Der Kunde erkennt an, dass der Annahmeschluss variieren kann, je nachdem, ob er brieflich, per Fax, am Schalter oder über die Online-Dienste kommuniziert.

(3) Wird zwischen dem Kunden, der einen Überweisungsauftrag erteilt, und der Bank vereinbart, dass die Ausführung eines Überweisungsauftrags an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an einem Tag, an dem der Kunde der Bank den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Bankgeschäftstag für Zahlungsdienste, so wird der Überweisungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Bankgeschäftstag für Zahlungsdienste eingegangen.

(4) Die Übernahme von Überweisungsaufträgen durch die Bank begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber der Bank.

(5) Erkennt die Bank einen betrügerischen Gebrauch oder einen Missbrauch eines bestimmten Zahlungsinstruments nicht und führt einen durch ein derartiges Zahlungsinstrument ausgelösten Zahlungsvorgang aus, gilt, dass die Bank, mit Ausnahme von Fällen grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz, den Zahlungsvorgang gültig ausgeführt hat, so als ob der Zahlungsvorgang durch den Kunden ausgelöst worden wäre. Die Bank wird daher von ihrer Verpflichtung befreit, dem Kunden die hinterlegten Geldbeträge auf dem Zahlungskonto zu

erstatten, die für die Ausführung eines derartigen betrügerischen Zahlungsauftrags verwendet wurden.

(6) Die Bank unterrichtet Kunden durch ihren Kundenberater über SMS, E-Mail oder Telefon im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder über Sicherheitsrisiken in Bezug auf die Verwendung von Zahlungsdiensten und über sämtliche Maßnahmen, die Kunden unternehmen können, um nachteilige Auswirkungen zu mindern.

4. Widerruf eines Überweisungsauftrags

Art. 4

(1) Bei der Bank eingegangene Überweisungsaufträge können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. In Fällen, in denen die Überweisung von einem Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird (wenn der Kunde Online-Dienste im Sinne von Art. 7 nutzt) (d.h. ein anderer Zahlungsdienstleister, der die Überweisung auf Anweisung des Kunden in Bezug auf das Konto des Kunden bei der Bank auslöst), kann der Kunde den Zahlungsauftrag nicht widerrufen, sobald er dem Zahlungsauslösedienstleister die Ermächtigung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Bankgeschäftstages für Zahlungsdienste ein. Nach dem rechtzeitigen Widerruf eines Dauerauftrags bei der Bank oder einer einzelnen Überweisung innerhalb des Dauerauftrags führt die Bank bis zur Erteilung einer neuen Weisung keine weiteren Überweisungen aufgrund dieses Dauerauftrags mehr aus.

(2) Nach den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten ist ein Widerruf eines Überweisungsauftrags nur möglich, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. In Fällen, in denen die Überweisung von einem Zahlungsauslösedienstleister des Kunden ausgelöst wurde, ist dessen Zustimmung und die des Zahlungsempfängers ebenfalls erforderlich. Für einen solchen Widerruf kann die Bank ein Entgelt verlangen. Die Vereinbarung wird erst dann wirksam, wenn die Bank die Auftragsausführung verhindern bzw. den Überweisungsbetrag wiedererlangen konnte.

(3) Für den Widerruf eines Überweisungs- oder Dauerauftrags und den Eingang des Widerrufs bei der Bank gilt Art. 3 (1) und (2) dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.

5. Ablehnung der Ausführung

Art. 5

(1) Die Bank ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn er in der in Art. 1 und Art. 2 dieser Geschäftsbedingungen genannten Form erteilt wurde, keine gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften entgegenstehen und dafür auf dem angegebenen Kontokorrentkonto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Kreditrahmen) vorhanden ist.

(2) Sofern die Bank die Durchführung eines Überweisungsauftrags ablehnt, wird sie den Kunden, sofern nicht durch gesetzliche Vorschriften untersagt, über die Ablehnung – und, falls möglich, über die Gründe für die Ablehnung – und darüber unterrichten, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Bank kann für eine solche Ablehnung ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

(3) Überweisungsaufträge, die die Bank berechtigt ablehnt, lösen die Ausführungsfristen gemäß Art. 6 dieser Geschäftsbedingungen nicht aus. Eine Haftung der Bank ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(4) Wenn der Kunde die Ausführung eines Überweisungsauftrags wünscht, dessen Ausführung von der Bank berechtigt abgelehnt wurde, muss er der Bank, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, einen neuen Überweisungsauftrag erteilen.

6. Ausführung und Ausführungsfristen

Art. 6

Die Ausführungsfristen für Überweisungen sind im Preisverzeichnis der Bank dargelegt.

B. Online-Zahlungsdienste

1. Wesentliche Funktionen und Beschreibung der Online-Zahlungsdienste

Art. 7

(1) Die Bank kann dem Kunden spezifische, über das Internet abrufbare Online-Zahlungsdienste anbieten (im Folgenden **«Online-Dienste»**). Zugang zu Online-Diensten haben ausschließlich Kunden (oder ordnungsgemäß ermächtigte Bevollmächtigte des Kunden, gemeinsam im Folgenden der/die **«Nutzer»**), die bei der Bank bereits ein Konto eröffnet und die gesonderten Geschäftsbedingungen für das Online Banking unterzeichnet haben. Der Nutzer hat nur nach einem erfolgreichen Login-Verfahren gemäß der Beschreibung in diesen Geschäftsbedingungen für das Online Banking Zugang zu derartigen Online-Diensten.

(2) Über die Online-Dienste hat der Nutzer die Möglichkeit,

- Überweisungen auszulösen (Daueraufträge ausgenommen);
- Informationen ebenso wie andere Dokumente in Bezug auf von der Bank bereitgestellte Zahlungsdienste und Überweisungen einzusehen und auszudrucken.

(3) Andere Dienstleistungen, die von der Bank über Online-Dienste erbracht werden können (z. B. Handel mit Finanzinstrumenten und andere Bankdienstleistungen), werden in den gesonderten Geschäftsbedingungen für das Online Banking beschrieben.

(4) Der genaue Umfang der Zugangsrechte zu den Online-Diensten und der Zeichnungsbefugnis des Nutzers über die Online-Dienste wird in den Geschäftsbedingungen für das Online Banking definiert.

Art. 8 Für die Zwecke dieser Online-Dienste gelten die folgenden Definitionen:

(1) **«Zahlungsinstrument»** bezeichnet eine Reihe von zwischen den Nutzern und der Bank vereinbarten Verfahren, die von den Nutzern zur Auslösung einer Überweisung verwendet werden.

(2) **«Störfall»** bezeichnet den Verlust oder den Diebstahl des Zahlungsinstruments, das Offenlegen einer Nutzerkennung, eines Nutzerkennworts, eines Identifizierungs-Token oder eines anderen Tools für den Zugang zum Zahlungsinstrument gegenüber einem Dritten (selbst wenn unbeabsichtigt oder nur vermutet), die missbräuchliche Verwendung oder jegliche andere nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments durch den/die Nutzer oder einen Dritten sowie den Verlust, den Diebstahl oder das Offenlegen der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Nutzers/der Nutzer gegenüber einem Dritten (selbst wenn unbeabsichtigt oder nur vermutet) sowie deren missbräuchliche Verwendung oder jegliche andere nicht autorisierte Nutzung (außer wenn die Offenlegung in Einklang mit anwendbarem Recht für Zahlungsdienste gestattet ist).

2. Übermittlung der personalisierten Sicherheitsmerkmale für das Zahlungsinstrument und Verständigung über Störfälle

Art. 9

(1) Die Übermittlung des Zahlungsinstruments (einschließlich seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale, insbesondere für das Login zu den Online-Diensten) erfolgt gemäß den anwendbaren gesonderten Geschäftsbedingungen für das Online Banking.

(2) Die Zahlungsinstrumente und die personalisierten Sicherheitsmerkmale bleiben Eigentum der Bank.

(3) Die Bank macht den Nutzer darauf aufmerksam, wie wichtig es ist, dass der Nutzer alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Wahrung der Sicherheit des Zahlungsinstruments trifft. Alle Elemente der personalisierten Sicherheitsmerkmale, die von der Bank für den Zugang zu den Online-Diensten bereitgestellt werden, dürfen, sofern nicht anderweitig vereinbart oder anderweitig gemäß anwendbarem Recht in Bezug auf Zahlungsdienste festgelegt, nicht weitergegeben werden und sind absolut persönlich.

(4) Der Nutzer verpflichtet sich hiermit, nach besten Kräften die Geheimhaltung in Bezug auf die persönlichen Sicherheitsmerkmale für den Zugang zu den Zahlungsdiensten über das Internet (einschließlich Nutzerkennung, Nutzerkennwörter oder jeglicher anderer Informationen, die Zugang zu diesen Online-Diensten und die sichere Identifizierung des Nutzers ermöglichen) zu wahren, unabhängig von dem Medium, auf dem die personalisierten Sicherheitsmerkmale zur Verfügung gestellt wurden; diesbezüglich hat der Nutzer insbesondere die von der Bank in den Geschäftsbedingungen für das Online Banking vorgegebenen Sicherheitsanweisungen zu befolgen.

(5) Der Kunde benachrichtigt die Bank unverzüglich, sobald er einen Störfall feststellt. Diese Benachrichtigung ist kostenlos. Die Bank kann jedoch die mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Wiederbeschaffungskosten in Rechnung stellen.

C. Erstattungsansprüche bei Zahlungsvorgängen

1. Erstattung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Art. 10

(1) Sofern sich nicht aus Art. 10 (2) und Art. 12 (3) der AGB etwas anderes ergibt, hat die Bank im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs dem Kunden den Geldbetrag, der Gegenstand des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs ist (im Folgenden der **«Zahlungsbetrag»**), unverzüglich zu erstatten und dies nicht später als zum Ende des folgenden Bankgeschäftstags für Zahlungsdienste, nachdem die Bank dies festgestellt hat oder darüber benachrichtigt worden ist, es sei denn, die Bank hat berechtigte Gründe für den Verdacht, dass Betrug vorliegt, und teilt der CSSF diese Gründe schriftlich mit. Falls der Zahlungsbetrag von einem Kontokorrentkonto des Kunden belastet worden ist, bringt die Bank dieses Kontokorrentkonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Die Wertstellung der Gutschrift auf das Konto des Kunden hat spätestens an dem Datum zu erfolgen, an dem der Betrag belastet wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelangt in Bezug auf Online-Dienste Folgendes zur Anwendung:

a) Verbraucher-Kunden:

Der Verbraucher-Kunde haftet unter folgenden Umständen und vorbehaltlich folgender Bedingungen für jeglichen Verlust infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs:

- Bis zur Meldung gemäß den in diesen Geschäftsbedingungen genannten Vorschriften über die Meldung eines Störfalls trägt der Verbraucher-Kunde die Verluste im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang infolge der Verwendung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder aus der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments bis zu einem Betrag von EUR 50 (fünfzig Euro).

Dies gilt jedoch nicht, falls:

- (i) Der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Verbraucher-Kunden vor der Zahlung nicht erkennbar war, es sei denn der Verbraucher-Kunde hat selbst betrügerisch gehandelt, oder
- (ii) Der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Mitarbeiters, eines Agenten oder einer Niederlassung der Bank oder einer Stelle, an die deren Aktivitäten ausgelagert waren, verursacht wurde.

- Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung trägt der Verbraucher-Kunde den gesamten Verlust im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang, wenn der Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Verbraucher-Kunden (oder von einem anderen Nutzer) herbeigeführt wurde, indem der Verbraucher-Kunde (oder sonstige Nutzer) es versäumte:
 - (i) Eine oder mehrere seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Bereitstellung oder die Nutzung des Zahlungsinstruments gemäß diesen Geschäftsbedingungen und den Geschäftsbedingungen für das Online Banking zu erfüllen; und/oder
 - (ii) Die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, sobald er den Störfall feststellte.
- In jedem Fall trägt der Verbraucher-Kunde den gesamten infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs erlittenen Verlust, falls er (oder ein anderer autorisierter Nutzer) betrügerisch gehandelt hat, unabhängig davon, ob eine Meldung über den Störfall an die Bank gesendet wurde.

b) Nicht-Verbraucher-Kunden:

Nicht-Verbraucher-Kunden tragen alle erlittenen Verluste, die vor der Verständigung der Bank über einen Störfall entstehen. Nach einer derartigen Verständigung tragen Nicht-Verbraucher-Kunden keine Verluste.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes trägt der Nicht-Verbraucher-Kunde alle Verluste in Zusammenhang mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, selbst nach einer Verständigung, wenn belegt ist, dass der Nicht-Verbraucher-Kunde (oder jeglicher andere autorisierte Nutzer) fahrlässig gehandelt hat.

2. Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungsvorgängen in EWR-Währungen oder Nicht-EWR-Währungen innerhalb des EWR

Art. 11

(1) Hinsichtlich Zahlungsvorgängen in EWR-Währungen oder Nicht-EWR-Währungen innerhalb des EWR und unbeschadet Art. 10 (2) und 12 (3) der AGB und Art. 2 (2) dieser Geschäftsbedingungen, haftet die Bank gegenüber einem Verbraucher-Kunden für die ordnungsgemäße Ausführung einer von diesem direkt ausgelösten Überweisung (einschließlich Dauerauftrag), es sei denn, der Zahlungsbetrag ist fristgerecht und ungekürzt (oder nach Abzug der eigenen Entgelte der Bank gemäß Art. 34 (4) der AGB) beim Zahlungsdienstleister (z. B. ein Kreditinstitut) des Zahlungsempfängers eingegangen. Die Bank wird sich, auch wenn sie nicht nach Satz 1 haftet, auf ausdrücklichen Antrag des Verbraucher-Kunden bemühen, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen, und den Kunden über das Ergebnis unterrichten. Dies ist für den Verbraucher-Kunden kostenlos. Im Falle einer Haftung der Bank nach Satz 1 hat diese dem Verbraucher-Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Zahlungsbetrag einem Kontokorrentkonto des Kunden belastet worden ist, dieses Kontokorrentkonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Die Wertstellung der Gutschrift auf das Konto des Kunden hat spätestens an dem Datum zu erfolgen, an dem der Betrag belastet wurde, an dem der Betrag belastet wurde. Die Bank kann, wenn dies möglich ist, statt einer Erstattung des Zahlungsbetrags eine Korrektur des Zahlungsvorgangs vornehmen, sofern der Überweisungsauftrag sämtliche eine Korrektur ermöglichenden Angaben enthält, insbesondere in den Fällen, in denen die Bank einen vom angegebenen Zahlungsbetrag abweichenden Geldbetrag transferiert hat, oder im Fall einer internen Überweisung von einem Kontokorrentkonto des Kunden auf ein anderes Kontokorrentkonto, das der Kunde bei der Bank unterhält. Wird eine Überweisung verspätet ausgeführt, verlangt die Bank auf Aufforderung des Kunden vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, dass der Betrag auf dem Konto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt wird, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre. Dies gilt nicht, hat der Zahlungsdienstleister des Empfängers den Zahlungsbetrag zeitig erhalten.

(2) Darüber hinaus kann der Verbraucher-Kunde die Erstattung derjenigen Entgelte (einschließlich Zinsen) verlangen, die ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften (oder verspäteten) Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf einem seiner Kontokorrentkonten belastet wurden.

(3) Ist der Verbraucher-Kunde Empfänger einer Überweisung, haftet die Bank im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften (einschließlich verspäteten) Ausführung, unbeschadet Art. 10 (2) und Art. 12 (3) der AGB, nur dann, wenn der Verbraucher-Kunde beweisen kann, dass die Bank den Zahlungsbetrag erhalten, diesen jedoch, gegebenenfalls nach Abzug der der Bank im Einklang mit Art. 34 (2) der AGB geschuldeten Entgelte, nicht oder nicht fristgerecht einem Kontokorrentkonto des Kunden gutgeschrieben hat.

In diesem Fall stellt die Bank dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zur Verfügung und schreibt den Zahlungsbetrag gegebenenfalls dem betreffenden Kontokorrentkonto des Kunden gut. In diesem Fall hat die Wertstellung der Gutschrift auf das Konto des Kunden spätestens an dem Datum zu erfolgen, an dem der Betrag wertgestellt worden wäre, wäre der Zahlungsvorgang korrekt ausgeführt worden.

(4) Unbeschadet der Art. 10 (2) und 12 (3) der AGB sowie des Art. 2 (1) und (2) dieser Geschäftsbedingungen gilt die in Absatz (1) genannte Verpflichtung der Bank zur Erstattung des Zahlungsbetrags und zur Korrektur des Kontos des Kunden auch dann, wenn die nicht oder inkorrekt ausgeführte Überweisung durch einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde.



CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A.

Sitz der Gesellschaft: 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

R.C.S. Luxembourg B 11756

Kontakt:

Postanschrift: Postfach 40, L-2010 Luxemburg

Telefon: +352 46 00 11-1

Fax: +352 46 32 70

Version: 1. Juli 2020

credit-suisse.com